

Strom-/Energiesteuer: Umsetzung der Novelle 2017/2018

17. April 2018 in Köln

Rechtsanwalt Niko Liebheit

Kurzprofil BBH



Becker Büttner Held gibt es seit 1991. Bei uns arbeiten Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater – sowie Ingenieure, Berater und weitere Experten in unserer BBH Consulting AG. Wir betreuen über 3.000 Mandanten und sind die führende Kanzlei für die Energie- und Infrastrukturwirtschaft.

BBH ist bekannt als „die“ Stadtwerke-Kanzlei. Wir sind aber auch viel mehr. In Deutschland und auch in Europa. Die dezentralen Versorger, die Industrie, Verkehrsunternehmen, Investoren sowie die Politik, z.B. die Europäische Kommission, die Bundesregierung, die Bundesländer und die öffentlichen Körperschaften, schätzen BBH.

- rund 250 Berufsträger, rund 550 Mitarbeiter
- Büros in Berlin, München, Köln, Hamburg, Stuttgart und Brüssel

Niko Liebheit



Herr Liebheit befasst sich besonders mit deutschem und europäischem Stromsteuer- und Energiesteuerrecht sowohl aus Sicht der Energieversorger wie auch der Energieverbraucher. Daneben sind Fragestellungen zum Energiemanagement, weiteren Abgaben (EEG, KWKG etc.), die dezentrale Erzeugung und Vertragsgestaltung weitere Schwerpunkte.

- Geboren 1975 in Münster
- 2002/2003 Staatsexamen und DEUG französisches Recht (Universität Saarland) sowie LL.M. am Europa-Institut
- 2005-2007 Referent ITK/Energie, BDI Berlin/Brüssel
- Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH Berlin

Rechtsanwalt · Partner Counsel

10179 Berlin · Magazinstr. 15-16 · Tel +49 (0)30 611 28 40-95 · niko.liebheit@bbh-online.de

Klaus-Peter Schönrock



Herr Schönrock beschäftigt sich besonders mit Gasnetzzugang, Gasbezug, Biogas und dem Energiesteuerrecht.

- Geboren 1970 in Neuwied am Rhein
- Studium der Rechtswissenschaften in Bonn und Heidelberg
- 1995 bis 1997 wissenschaftlicher Assistent Universität Greifswald
- Referendariat in Berlin
- Seit 1999 Rechtsanwalt
- 2003 bis 2007 Rechtsanwalt bei BBH in Berlin
- Seit 2007 Rechtsanwalt bei BBH in Köln

Rechtsanwalt · Partner Counsel

50678 Köln · KAP am Südkai, Agrippinawerft 26-30 · Tel +49 (0)221 650 25-450 · klaus-peter.schoenrock@bbh-online.de

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Aktuelle Entwicklungen im Überblick (1)

- ▶ „Zweites Gesetz zur Änderung des StromStG und EnergieStG“ vom 27.08.2017 (im BGBl. am 04.09.2017)
 - Kabinettsentwurf vom 15.02.2017 war gegenüber dem „BMF-Diskussionsentwurf“ vom 18.05.2016 deutlich entschärft
 - in Kraft getreten **zum 01.01.2018** (bestimmte Regelung unter Vorbehalt der Prüfung durch die Kommission)
- ▶ Änderung der Durchführungsverordnung (StromStV/EnergieStV)
 - Referentenentwurf vom 06.10.2017; im BGBl. am 08.01.2018
 - (Planmäßig) **in Kraft** getreten **zum 01.01.2018**

Aktuelle Entwicklungen im Überblick (2)

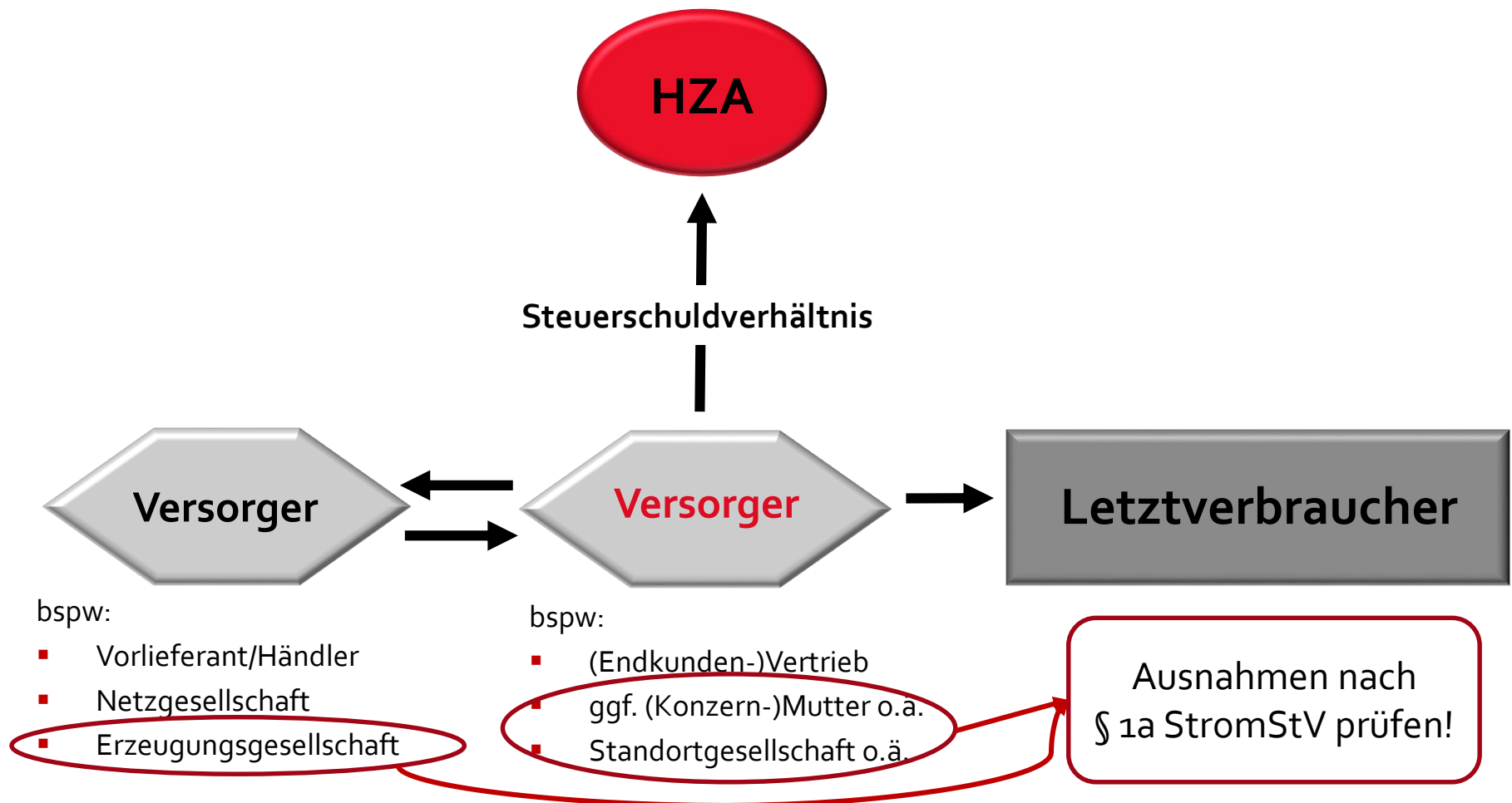
- ▶ Neue **Formulare**: umfassend und teilweise überraschende Inhalte
 - Veröffentlicht (fortlaufend) seit Anfang 2018 auf www.zoll.de
- ▶ **BMF-Erlass** vom 06.03.2018 zu den Neuregelungen im Strom- und Energiesteuerrecht
- ▶ Weitere BMF-/GZD-Vorgaben:
 - GZD von Mitte 2017: Anerkennung/Quotelung **Wärmenetzverluste**
 - GZD von Sept. 2017: (neue) Kriterien **Strommengen-Zuordnung** (bei automatischen Druckluft-/Gas-Onsite-Anlagen)
 - BMF vom Jan./Febr. 2018: neue Kriterien für die begünstigte **thermische Abfall- bzw. Abluftbehandlung**

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Stromsteuer – Versorgereigenschaft

- ▶ § 2 Nr. 1 StromStG: „Versorger: Derjenige, der Strom leistet“.



Ausnahmen Versorgerstatus

§ 1a StromStV – Überblick Status Quo

- ▶ Letztverbraucher-Fiktion („...gilt als...“)
 - 1) Versteuerter Bezug und Weiterleitung an **Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragsparteien**
 - 2) Bezug „**als Letztverbraucher**“ (i.d.R. einzelne Abnahmestellen)
 - 3) Erzeugung in **Anlagen < 2 MW** und keine Leistung dieses Stroms an Letztverbraucher
- ▶ Ergänzung durch StromStV-Novelle zum 18.05.2016:
 - 4) bei Leistung versteuerten Stroms zur Nutzung durch elektrisch betriebene Fahrzeuge (**E-Mobility**)
 - 5) bei **innerbetrieblicher Leistung** an andere Unternehmen
 - 6) bei Stromleistungen „**im geringen Umfang**“

Ausnahmen Versorgerstatus

§ 1a StromStV – Novelle 2017/2018 (1)

- ▶ Letztverbraucher-Fiktion („...gilt als...“)
 - 7) Weiterleitung innerhalb von **Kundenanlage** i.S.d. EnWG (Abs. 1a)
 - Hinweis (Abs. 9): „in Zweifelsfällen wird zunächst vermutet, dass eine Kundenanlage vorliegt“
- ▶ Nur als „partieller“ Versorger gelten:
 - 8) Stromerzeugung innerhalb einer Kundenanlage in Anlagen bis 2 MW und Weiterleitung des Stroms innerhalb der Kundenanlage („**Mieterstrom**“) (Abs. 6)
 - 9) Stromerzeugung aus **Windkraft**, **Biomasse** oder **Sonnenenergie** in Anlagen mit **mehr als 2 MW** (Abs. 7)
- ▶ Hinweis: „**alte**“ **Erlaubnisse entfallen** kraft Verordnung!

Ausnahmen Versorgerstatus

§ 1a StromStV – Novelle 2017/2018 (2)

- ▶ **Pflichten des „partiellen“ Versorgers:**
 - Nur Anzeige beim HZA erforderlich; keine Versorger-Erlaubnis
 - Verantwortlich (nur?) für den eigenerzeugten Strom
 - übrige Versorger-Meldepflichten nach § 4 StromStV reduziert: keine Beleghefte; Aufzeichnungen in vereinfachter Form
- ▶ **Wahlrecht** (nach Abs. 8): auf Antrag sind Ausnahmen von der Anwendung der Abs. 1a, 6 und 7 zulässig („Rückausnahme“)
- ▶ BMF-Erlass vom 06.03.2018:
 - es wird die „Versteuerung der maßgebenden Strommengen wieder zum **klassischen Stromversorgungsunternehmen** zurückverlagert“
 - insgesamt **Vereinfachung** für Wirtschaft und Verwaltung

Versorger

Neue amtliche Vordrucke

- ▶ **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis** nach § 4 StromStG
(Versorger, Eigenerzeuger, erlaubnispflichtige Letztverbraucher)
 - Vordrucke 1410 und 1410a (Betriebserklärung)
 - Offen: nur bei Neuansträgen zu verwenden?
- ▶ **Anzeige für eine Erlaubnis** als Versorger nach § 4 StromStG
 - Vordrucke 1412 und 1412a (Betriebserklärung)
- ▶ Stromsteueranmeldung
 - Vordruck 1400 (Neufassung bereits in 2017): Steueranmeldung
 - Vordruck 1429 (neu): Meldung der steuerfreien Mengen

Versorger - Neue amtliche Vordrucke 1410/1410a

Auszug (Bsp. Angaben zum Stromleisten)

bbh

13. ☐ **Strom als Versorger leisten will.**

Den Strom leiste ich

☐ an Letztverbraucher.

☐ teilweise an andere Versorger.

☐ ausschließlich an andere Versorger.

☐ ausschließlich innerhalb einer Kundenanlage (§ 1a Absatz 9 StromStV).

☐ ausschließlich an Mieter, Pächter, vergleichbare Vertragsparteien.

☐ ausschließlich zur Nutzung für die Elektromobilität (§ 2 Nummer 8 StromStG).

☐ ausschließlich an andere Unternehmen, die den Strom in meinem Betrieb entnehmen und mir die daraus erbrachte Leistung schulden.

Den Strom, den ich **leiste**,

☐ erzeuge ich selbst.

☐ beziehe ich (zusätzlich) teilweise von anderen Versorgern/Dritten ☐ mit Sitz im Steuergebiet. ☐ mit Sitz außerhalb des Steuergebiets.

☐ beziehe ich vollständig von anderen Versorgern/Dritten ☐ mit Sitz im Steuergebiet. ☐ mit Sitz außerhalb des Steuergebiets.

☐ Der bezogene Strom ist ausschließlich nach § 3 StromStG zum Regelsteuersatz von 20,50 je Megawattstunde (MWh) zu versteuern.

☐ Ich beantrage nach § 1a Absatz 8 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) eine Ausnahme von der Anwendung des

☐ § 1a Absatz 1a StromStV. ☐ § 1a Absatz 6 StromStV (bitte fügen Sie für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung (Vordruck 1410a) bei).

☐ § 1a Absatz 7 StromStV (bitte fügen Sie für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung (Vordruck 1410a) bei).

Bitte geben Sie die voraussichtliche jährliche Strommenge an, die Sie an Letztverbraucher leisten wollen:

Leistung an Letztverbraucher aus eigener Erzeugung: _____ MWh.
(Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)

Leistung an Letztverbraucher aus Bezug von anderen Versorgern oder von anderen Personen (Dritten): _____ MWh.
(Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)

Den Strom den ich als Versorger zum **Selbstverbrauch** entnehmen will,

☐ erzeuge ich selbst.

☐ beziehe ich (zusätzlich) teilweise von anderen Versorgern/Dritten ☐ mit Sitz im Steuergebiet. ☐ mit Sitz außerhalb des Steuergebiets.

☐ beziehe ich vollständig von anderen Versorgern/Dritten ☐ mit Sitz im Steuergebiet. ☐ mit Sitz außerhalb des Steuergebiets.

☐ Der bezogene Strom ist ausschließlich nach § 3 StromStG zum Regelsteuersatz von 20,50 je Megawattstunde (MWh) zu versteuern.

Bitte geben Sie die voraussichtliche jährliche Strommenge an, die Sie als Versorger zum Selbstverbrauch entnehmen:

Selbstverbrauch aus eigener Erzeugung: _____ MWh.
(Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)

Selbstverbrauch aus Bezug von anderen Versorgern oder von anderen Personen (Dritten): _____ MWh.
(Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)

Versorger – neue Vordrucke 1410/ 1410a

Hinweise zu Versorgerpflichten

bbh

20.	☐ Ich beantrage anstelle der Aufzeichnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 4 Absatz 2 StromStV), die Aufzeichnungen wie folgt zu führen (bitte erläutern):	☐ betriebliche Aufzeichnungen.
		☐ vereinfachte Aufzeichnungen.
		☐ belegmäßige Nachweise.

Hinweis zu Feld 20 (steuerliche Aufzeichnungen)

Soweit Sie anstelle des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks betriebliche Aufzeichnungen führen wollen, stellen Sie bitte die technischen und organisatorischen Abläufe in Bezug auf die betrieblichen Aufzeichnungen dar. Welche Abrechnungssysteme, welche Software werden eingesetzt und auf welche Art und Weise werden die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronische Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) dabei berücksichtigt und eingehalten. Legen Sie bitte eine Verfahrensdokumentation vor.

„... (GoBD) ... berücksichtigt und eingehalten.
Legen Sie bitte eine **Verfahrensdokumentation**
vor.“

Exkurs: Verfahrensdokumentation (GoBD)

BMF v. 14.11.2014: Hintergrund und Zielsetzung

- ▶ **Gegenstand:** Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)
- ▶ **Anwendungszeitraum:** Für nach dem 31.12.2014 beginnende Veranlagungszeiträume
- ▶ **Inhalt:**
 - An die Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher und sonst erforderlicher Aufzeichnungen sind die gleichen Anforderungen zu stellen, wie wenn diese manuell erstellt werden würden.
 - Die IT-gestützte Buchführung muss von einem sachverständigen Dritten hinsichtlich ihrer formellen und sachlichen Richtigkeit in angemessener Zeit prüfbar sein
 - ▶ Aus der Verfahrensdokumentation müssen **Inhalt, Aufbau, Ablauf des DV-Verfahrens** vollständig und schlüssig ersichtlich sein
- ▶ **Ziel** der Verfahrensdokumentation ist die Vermeidung von Risiken in der steuerlichen Außenprüfung

Versorger – neue Vordrucke 1410/ 1410a

Verknüpfung mit Steuerbefreiungen

bbh

21. ☐ Ich möchte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG steuerfrei zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten oder weitergeben, die den Strom steuerfrei entnehmen (bitte fügen Sie für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung (Vordruck 1410a) bei).
22. ☐ Ich möchte Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 StromStG steuerfrei im räumlichen Zusammenhang als Eigenerzeuger zum Selbstverbrauch entnehmen (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG) und/oder an Letztverbraucher leisten (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG) (bitte fügen Sie für jede Stromerzeugungsanlage eine Betriebserklärung nach (Vordruck 1410a) bei).

§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG:
„bitte fügen Sie **für jede Stromerzeugungs-
anlage** eine Betriebserklärung nach Vordruck
1410a bei“

Steuerliche Aufzeichnungen

Novelle 2017/2018

- ▶ Versorgerpflicht gem. § 4 Abs. 2 StromStV: **Aufzeichnungen** sind künftig „**nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck**“ zu machen
 - Hinweis: Parallelregelung für **Erdgas-Lieferer** (§ 79 EnergieStV)
- ▶ Begründung des BMF:
 - Derzeit werden unterschiedliche Softwarelösungen von Versorgern genutzt; daher Mehraufwand bei allen Beteiligten
 - **Vereinheitlichung** der Darstellung und Struktur der Aufzeichnungen („mehr Effektivität und Effizienz“)
- ▶ Neue Vordruck noch nicht veröffentlicht
- ▶ **BMF-Erlass** vom 06.03.2018:
 - „Zur Umsetzung der Vorschriften wird eine **ergänzende Verfügung der Generalzolldirektion** ergehen.“

Steueranmeldung / steuerfreie Mengen

Novelle 2017/2018

- ▶ Mit **Steueranmeldung** sind nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu melden (§ 4 Abs. 6 StromStV):
 - Strommengen, die steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG (Leisten/bis 2 MW) entnommen worden sind.
 - Darüber hinaus Strommengen, die steuerfrei
 - nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG (grüner Strom/grünes Netz)
 - nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (zur Stromerzeugung)
 - nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 a StromStG (Eigenverbrauch/bis 2 MW) entnommen wurden, soweit diese in ortsfesten Anlagen erzeugt worden sind.
- ▶ Hinweis: **Vordruck 1400** wurde bereits Anfang 2017 geändert; nunmehr zusätzlich **Vordruck 1429**

Stromsteuer (Neuer) Vordruck 1400

	1	2	3
	Versteuerung/Anmeldung (Strommenge in MWh)	Steuersatz (EUR für 1 MWh)	Betrag EUR Cent
1		20,50 (Regelsteuersatz)	
2a		davon 20,50 (Regelsteuersatz/Selbstverbrauch)	
2b			
3		11,42 (Fahrbetrieb, § 9 Abs. 2 StromStG)	
4		9,08 (§ 13a Abs. 1 u. 2 StromStV)	
5		0,50 (Landstrom, § 9 Abs. 3 StromStG)	
6a		steuerfrei (entnommen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)	
6b		steuerfrei (geleistet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG)	
7a		steuerfrei (entnommen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG)	
7b		steuerfrei (geleistet nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG)	
8		steuerfrei (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a StromStG)	
9		steuerfrei (§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG)	
10		steuerfrei (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 StromStG)	
11		steuerfrei (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 StromStG)	
12			

- Steuerpflichtige (Gesamt-)Menge
- Neu (zusätzlich): Selbstverbrauch

Neu (zusätzlich):
einzelne Darstellung
aller (möglichen)
Steuerermäßigungen
und
Steuerbefreiungen

Meldung der steuerfreien Mengen (1429)

bbh

Anmeldung nach § 4 Absatz 6 der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) über steuerfreie Strommengen für das Kalenderjahr

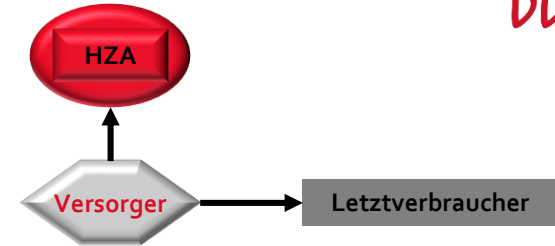
2.	Erlaubnis oder Anzeige auf Erlaubnis zur Leistung von Strom (Versorgererlaubnis) vom _____ (Datum der Erlaubnis oder der Anzeige) GZ _____
3.	Anmeldung Im oben genannten Kalenderjahr habe ich: _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Stromsteuergesetzes (StromStG) steuerfrei aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen) _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom an Letztverbraucher geleistet, die diese Strommenge steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG aus einem ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen haben. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen) _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG steuerfrei zur Stromerzeugung entnommen. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen) _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom an Letztverbraucher auf Erlaubnisschein geleistet, die diese Strommenge steuerfrei nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG zur Stromerzeugung entnommen haben. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen) _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a StromStG steuerfrei als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage zum Selbstverbrauch entnommen. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen) _____ Megawattstunden (MWh = 1.000 kWh) Strom nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b StromStG an Letztverbraucher geleistet, die diese Strommenge im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage steuerfrei entnommen haben. (Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)
4.	Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen vollständig und richtig gemacht habe und dass die Mengenangaben mit den für steuerliche Zwecke geführten Aufzeichnungen übereinstimmen. _____ Ort, Datum, Unterschrift des Anmelders ☐ Anlagen

Zur Erinnerung: „die gute, alte Zeit“ Vordruck 1400 (2014)

bbh

	1	2	3
1	Versteuerung (Strommenge in MWh)	Steuersatz (EUR für 1 MWh)	Betrag EUR Cent
2		20,50 (Regelsteuersatz)	
3		11,42 (Fahrbetrieb)	
4		12,30 (§ 9 Abs. 3 StromStG in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung)	
5		8,20 (§ 16 Abs. 1 StromStV in der bis zum 31.12.2010 geltenden Fassung)	
6		9,08 (§ 13a Abs. 1 u. 2 StromStV)	
7		0,50 (Landstrom, § 9 Abs. 3 StromStG gültig ab 23.07.2011)	
8			
9			
10	Summe		
11	ggf. geleistete Vorauszahlungen (§ 8 Abs. 7 StromStG)		
12	zu entrichten		

Entstehung der Stromsteuer Netzverluste



- ▶ Grundfall § 5 Abs. 1 StromStG:
 - vom Versorger geleisteter Strom wird durch Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen oder
 - Versorger entnimmt dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch
- ▶ Keine Steuerentstehung für **Netzverluste**
 - Gilt für NdaV und Betriebsnetz eines Versorgers (= Versorgungsnetz)

18. ☐ Ich beabsichtige als Versorger Umspann- und Leitungsverluste innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes steuermindernd geltend zu machen. Die Verluste betragen für den Veranlagungszeitraum voraussichtlich:

_____ MWh oder _____ Prozent der gesamten Strommenge im Netz.
(Strommenge in MWh mit 3 Nachkommastellen)

Die Umspann- und Leitungsverluste setzen sich wie folgt zusammen und werden wie folgt ermittelt:

Vordruck 1410: Angaben nur zu Kundenanlage + gVN

Entstehung der Stromsteuer Batteriespeicher

- ▶ Keine Entstehung beim Aufladen eines **stationären Batteriespeichers** im Versorgungsnetz
 - Batteriespeicher gilt als Bestandteil des Versorgungsnetzes
 - **Neue Antragspflicht** § 5 Abs. 4 StromStG
 - Antragstellung nach § 4a StromStV (formlos; Angaben nach Abs. 2)
 - „Zulassung gilt mit Antrag als erteilt“
- ▶ **BMF-Erlass** vom 06.03.2018:

Ich weise darauf hin, dass auch künftig Strom zum Betrieb der Batteriespeicher, z. B. zur Aufrechterhaltung der Betriebstemperatur, zu versteuern ist. Die Steuerbefreiung nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 StromStG ist nach der Rechtsprechung des BFH für die Batteriespeicher nicht anwendbar.

Strom zur Stromerzeugung

Neue amtliche Vordrucke

- ▶ Formale Voraussetzungen:
 - Steuer**befreiung**, wenn **Erlaubnis** vorliegt (konstitutiv! § 9 Abs. 4 StromStG)
 - (bereits seit 30.09.2011 auch nach 12a StromStV möglich): Steuer**entlastung** auf Antrag
- ▶ Neue amtliche Vordrucke
 - (neu) Antrag auf Erlaubnis: Vordruck 1420
 - (neu) Betriebserklärung: Vordruck 1420a
 - Entlastungsantrag: Vordruck 1454

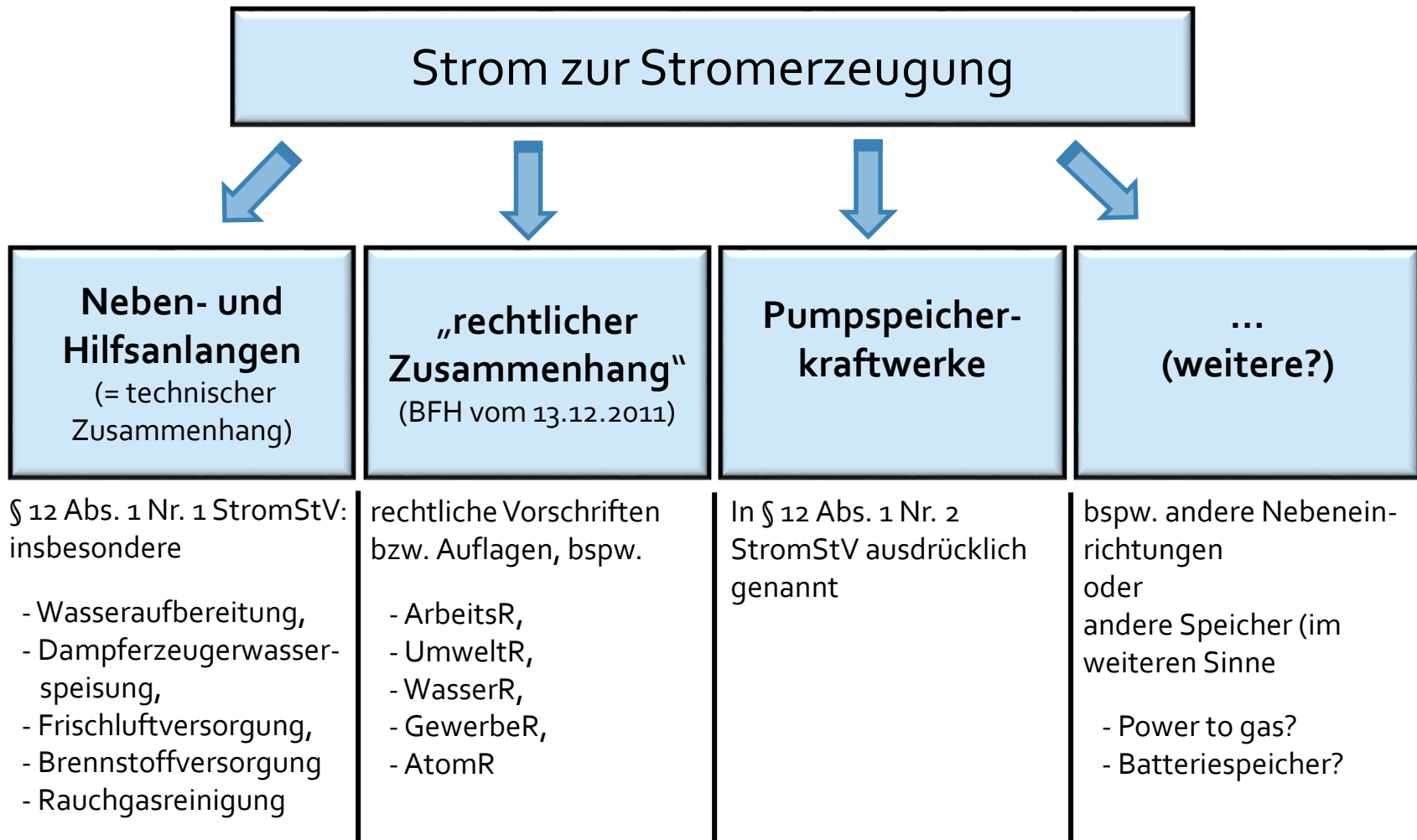
Strom zur Stromerzeugung

Befreiung vs. Entlastung (§ 12a StromStV)

- ▶ Der steuerbefreite Strom zur Stromerzeugung ist grundsätzlich zu **messen** (§ 12 Abs. 2 StromStV)
 - Neu: dies gilt nur, wenn der entnommene Strom selbst erzeugt oder als Versorger bezogen worden ist
- ▶ Im Übrigen: Begünstigung **nur** als **Entlastung** nach § 12a StromStV, wenn
 - Bezug als Letztverbraucher **ohne** das Vorhandensein von **Mess- und Zähleinrichtungen**, die eine Abgrenzung der steuerfrei entnommenen Strommengen ermöglichen
 - auf Verlangen des HZA, wenn **Steuerbelange gefährdet** erscheinen
 - in den **Fällen des § 1a Abs. 6 und 7** StromStV

Strom zur Stromerzeugung

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG



14.	Aus Rechtsgründen erforderliche Neben- und Hilfsanlagen für den Betrieb der Stromerzeugungsanlage ☐ siehe Anlage
15.	Bitte beschreiben Sie die Räumlichkeiten und die darin stattfindenden Tätigkeiten in Bezug auf die in Zeile 14 genannten Anlagen und stellen Sie dar, warum diese Tätigkeiten der Stromerzeugung dienen und in einem engen Zusammenhang zur Stromerzeugung stehen.

	1	2	3	4
1	Stromentnahme zu folgenden Zwecken	Entlastungssatz EUR für 1 MWh	Menge Megawattstunden	Betrag EUR Cent
2	§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV	20,50		
3	§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV	20,50		
4	zu entlasten			

Strom zur Stromerzeugung

Neuer Vordruck / Zusatzangaben (1)

bbh

(Strommenge in kWh mit 3 Nachkommastellen)

11. ☐ Es nehmen regelmäßig auch Dritte (kleinste rechtlich selbständige Einheiten) am Stromerzeugungsprozess teil und entnehmen in diesem Zusammenhang Strom (bitte unter Angabe der Daten (Name, Anschrift etc.) auflisten und die Tätigkeiten beschreiben):

Hinweis zu Feld 11 (Teilnahme Dritter am Stromerzeugungsprozess)

Hierbei handelt es sich um rechtlich selbständige Einheiten (z. B. AG, GmbH, KG etc.), die nicht Betreiber der Stromerzeugungsanlage sind, aber z. B. die Brennstoffe der Stromerzeugungsanlage zuführen oder für andere Teilprozesse der Stromerzeugung zuständig sind und für diese Prozesse ebenfalls Strom entnehmen.

Abfrage von „Teilnahme Dritter“

- Relevanz unklar; **keine Vorgabe der StromStV**
- Haben die Angaben **Auswirkungen auf EEG-Eigenversorgung?**
- Verwendung neues Formular nur bei bestehender Erlaubnis?

Strom zur Stromerzeugung

Neuer Vordruck / Zusatzangaben (2)

bbh

19. Die Stromerzeugungsanlage, die darin eingesetzten Energieträger und/oder der damit erzeugte Strom werden wie folgt gefördert:

☐ **Energiesteuergesetz (EnergieStG)**

☐ § 3 EnergieStG

☐ § 28 EnergieStG

☐ § 53 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 1 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 4 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 6 EnergieStG

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

☐ Einspeisevergütung

☐ Mieterstromzuschlag

☐ Verringerte oder ganz entfallene EEG-Umlage

☐ Marktprämie (bitte geben Sie an, ob der Strom durch Sie selbst oder einen Dritten vermarktet wird)

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

☐ KWK-Zuschlag

☐ Begrenzte KWKG-Umlage

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Andere Förderungen** (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

Umfassende Abfrage
anderer Förderung!
Relevanz unklar, da
StromSt-Begünstigung
nicht beihilfenrelevant ist!

Strom zur Stromerzeugung

Weitere Entwicklung (neuer Erlass?)

bbh

Angabe in % als
„Orientierung“
des Umfangs?

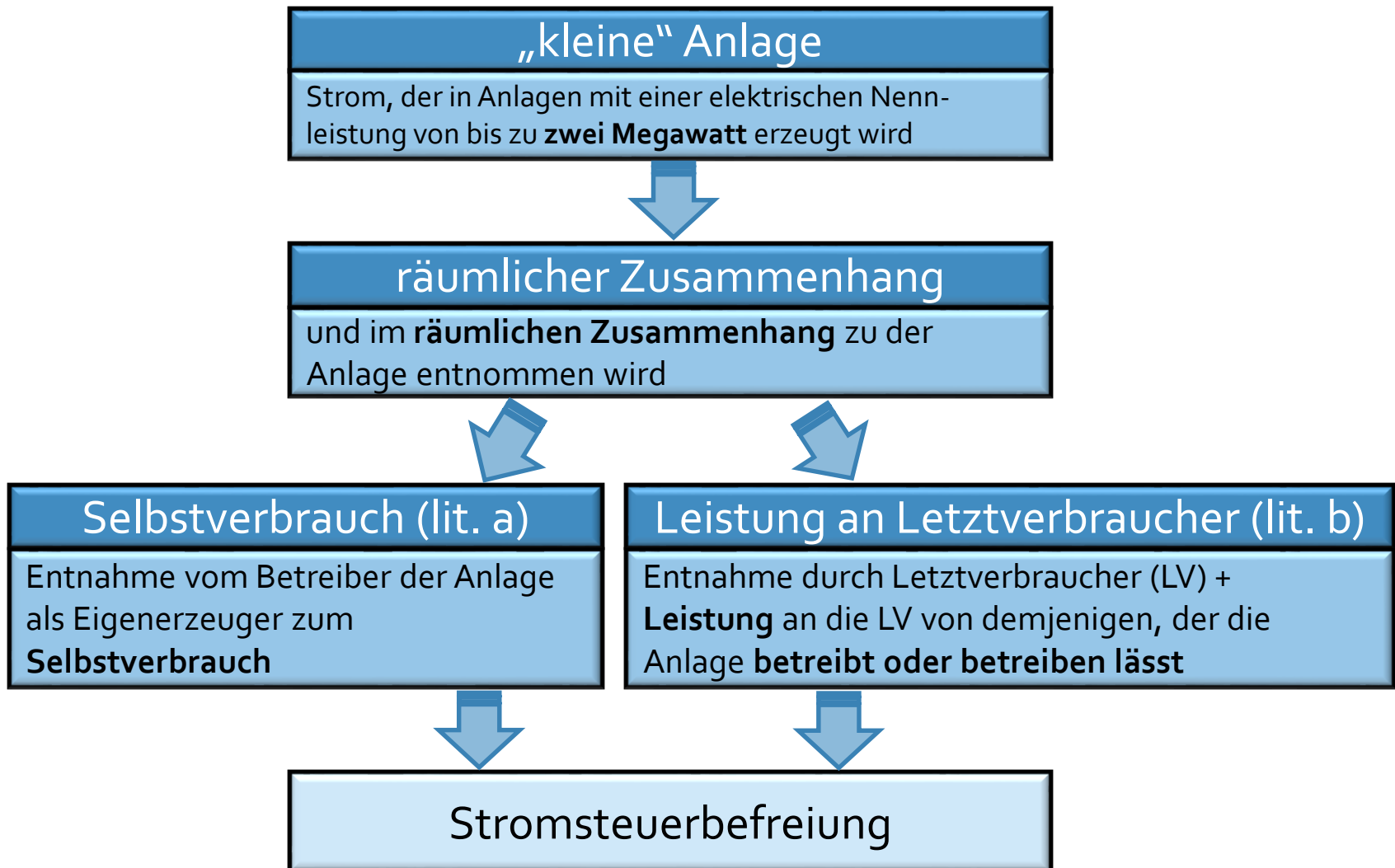
8.	Angaben zur Leistung der Stromerzeugungsanlage	
	☐ Die Stromerzeugungsanlage dient ausschließlich der Erzeugung von elektrischem Strom.	
	☐ Die Stromerzeugungsanlage dient der Erzeugung von elektrischem Strom und von anderer (genutzter) Energie (z. B. Wärme und/oder Antriebsenergie).	
	Die elektrische Nennleistung der Stromerzeugungsanlage beträgt:	_____ Megawatt (MW = 1.000 kW). (Leistung in MW mit 3 Nachkommastellen)
	Die Leistung aus anderer genutzter Energie beträgt:	_____ Megawatt (MW = 1.000 kW). (Leistung in MW mit 3 Nachkommastellen)
	Der Anteil des Stroms (in MWh = 1.000 kWh) an der insgesamt genutzten Energie (in MWh) beträgt durchschnittlich:	_____ Prozent (%).
	Der Anteil der anderen genutzten Energie (in MWh = 1.000 kWh) an der insgesamt genutzten Energie (in MWh) beträgt durchschnittlich:	_____ Prozent (%).
9.	Die Stromerzeugung ist: ☐ Hauptzweck (bitte erläutern) ☐ Nebenzweck (bitte erläutern)	

Hinweis zu Feld 9 (Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck)

Beschreiben Sie bitte, ob die Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck ist. Ob die Stromerzeugung Haupt- oder Nebenzweck ist, erschließt sich bereits aus der Stromerzeugungsanlage selbst. So dürfte der Zweck der Stromerzeugung z. B. bei Windenergieanlagen, Photovoltaikanlagen, Atom- und Kohlekraftwerken im Vordergrund stehen. Die Stromerzeugung ist jedoch Nebenzweck, wenn andere Tätigkeiten im Vordergrund stehen (z. B. Vernichtung des Schadstoffpotentials bei Müllverbrennungsanlagen, Klärschlammverbrennung, Dampferzeugung (Prozessdampf) oder die Stromerzeugung nur zur Optimierung der Prozesse erfolgt. Ist die Stromerzeugung Nebenzweck geben Sie bitte an, wie sich die Stromentnahme proportional auf den Haupt- und Nebenzweck verteilt. Dabei ist zu berücksichtigen, welche Strommengen eine Stromerzeugungsanlage isoliert betrachtet und unter Berücksichtigung vergleichbarer Kraftwerke (kraftwerkspezifisch) für die Stromerzeugung benötigen würde.

Dezentrale Erzeugung

Befreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG



Anlagenverklammerung

Verbundene Anlagen / zentrale Steuerung

- ▶ Anlagenverklammerung nach § 12b Abs. 1 und 2 StromStV
- ▶ Vordruck 1410a:

3.	Anlagenbegriff ☐ Die Stromerzeugungsanlage besteht aus einer Stromerzeugungseinheit. ☐ Die Stromerzeugungsanlage besteht aus mehreren an einem Standort unmittelbar miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten. Eine schematische Darstellung ist beigelegt. ☐ Die Stromerzeugungseinheiten befinden sich an unterschiedlichen Standorten. ☐ Die Stromerzeugungseinheiten sind zwecks Erhalt der Marktprämie fernsteuerbar nach § 36 EEG 2014 bzw. § 20 EEG 2017. ☐ Die einzelnen Stromerzeugungseinheiten werden zum Zweck der Stromerzeugung zentral gesteuert.
4.	Hersteller und Typ der Stromerzeugungsanlage

- ▶ Weitere Kriterien in DVE (Rz. 17) und BFH vom 23.06.2009:
 - räumliche Anordnung, Serienschaltung und Fahrweise, gemeinsame Versorgung Input bzw. Erfassung Output, gemeinsame technische Einrichtungen (Abgasführung etc.)
- ▶ Kein „12-Monats-Kriterium“ (wie im KWKG oder EEG)

Räumlicher Zusammenhang

- ▶ Neuregelung in § 12b Abs. 5 StromStV (in Kraft seit 18.05.2016)
*„Der räumliche Zusammenhang umfasst Entnahmestellen in einem **Radius von bis zu 4,5 Kilometern** um die **jeweilige Stromerzeugungseinheit**.“*
 - Enger als vorherige Praxis und BFH-Rechtsprechung
 - zukünftig „anlagenscharfe“ Mengenzuordnung erforderlich?
 - Problem: Besondere geografische Situationen (bspw. „BHKW am Stadtrand“)

19. Bitte stellen Sie den **räumlichen Zusammenhang** der Entnahmestellen zur Stromerzeugungseinheit dar (Entnahmestellen im Radius von bis zu 4,5 Kilometer, um die jeweilige Stromerzeugungseinheit, Lagepläne, Einzugsbereich der Letztverbraucher etc.).

(... Lagepläne, Einzugsbereich der Letztverbraucher etc.)

Bemessung / vereinfachte Zuordnung

- ▶ Grundsätze des BMF-Erlasses vom 18.10.2004:
 - 1) Steuerbefreit ist die zum Verbrauch entnommene Strommenge, d.h. Netzverluste sind zu berücksichtigen (von Erzeugungsmenge abzuziehen)
 - 2) Aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich (vereinfachte) **Mengenzuordnung nach eigener Wahl**; grds. keine Zuordnung zu einzelnen Entnahmestellen erforderlich
 - 3) Erzeugung und Entnahme muss „im Wesentlichen zeitgleich“ sein
 - aber: FG Berlin-Bbg. vom 01.08.2012: Bilanzierung der Mengen eines Monats/Tags nicht ausreichend

Einspeisung, Netz und Leisten

Neuer Vordruck 1410a

13. Angaben zum Netz und zum Leisten/zur Weitergabe von Strom

Der in der Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom wird

- ☐ innerhalb einer Kundenanlage
 - ☐ an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben.
 - ☐ an Versorger geleistet.
 - ☐ selbst verbraucht.
 - ☐ Die Stromerzeugungsanlage befindet sich in der Kundenanlage.
 - ☐ Die Stromerzeugungsanlage befindet sich in einer Kundenanlage, in der sich auch Stromerzeugungsanlagen anderer Betreiber befinden.
- ☐ in ein geschlossenes Verteilernetz eingespeist und
 - ☐ dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben.
 - ☐ dort an Versorger geleistet.
 - ☐ dort selbst verbraucht.
- ☐ in das Netz der allgemeinen Versorgung (öffentliches Netz),
 - ☐ vollständig kaufmännisch-bilanziell eingespeist und
 - ☐ dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben.
 - ☐ dort an Versorger geleistet.
 - ☐ dort selbst verbraucht.
 - ☐ physikalisch eingespeist (Überschusseinspeisung) und
 - ☐ dort an Letztverbraucher geleistet oder weitergegeben.
 - ☐ dort an Versorger geleistet.
 - ☐ dort selbst verbraucht.
- ☐ aus einem Inselnetz (sog. Insellösung) ohne Anschluss an das öffentliche Netz entnommen.
- ☐ aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz oder einer entsprechenden Leitung entnommen (bitte erläutern):

Angaben betreffen insb. die steuerfreien Mengen nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Zeitgleichheit zw. Erzeugung/Entnahme

Neuer Vordruck 1410a

bbh

17. Angaben zur Sicherstellung der Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Entnahme

- ☐ Es erfolgt eine Zuweisung der Strommengen zu bestimmten Letztverbrauchern, da nur dort die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit vorliegen. Die Zeitgleichheit wird durch eine registrierende Lastgang- bzw. Erzeugungsmessung sichergestellt.
- ☐ Aus dem Netz, in das die Anlage einspeist, wird nur Strom zum Selbstverbrauch und/oder durch Letztverbraucher jeweils im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage entnommen.
- ☐ Der Selbstverbrauch und die Entnahmen durch Letztverbraucher jeweils im räumlichen Zusammenhang zur Stromerzeugungsanlage übersteigen stets die Stromerzeugung der Anlage.
- ☐ Andere (bitte erläutern)

Hinweis zu Feld 17 (Zeitgleichheit zwischen Erzeugung und Entnahme)

Eine Steuerbegünstigung kann nur dann gewährt werden, wenn der Strom aus der begünstigten Anlage im Wesentlichen zeitgleich zur Entnahme erzeugt wird. Diese Voraussetzung ist auf geeignete Art und Weise darzulegen. Saldierungen über längere Zeiträume (größer als eine Viertelstunde) sind nicht zulässig.

Zeitgleichheit ...

Saldierungen über längere Zeiträume (größer als eine **Viertelstunde**) sind nicht zulässig.

Stromrechnungen an Letztverbraucher (1)

Novelle 2017/2018

- ▶ Neue Versorgerpflicht in § 4 Abs. 7 StromStV:
 - in **Stromrechnungen** an Letztverbraucher mit einem **Jahresverbrauch von 10 MWh** sind die **jeweiligen Steuerbegünstigungen** nach § 9 StromStG **gesondert auszuweisen** („deutlich sichtbar und in gut lesbarer Schrift“)
- ▶ Begründung des BMF:
 - Transparenz für Stromkunden
 - nachweisliche Versteuerung ist Voraussetzung für alle **Entlastungsnormen** / Rechtssicherheit bei Beteiligten
- ▶ Hinweis: Umsetzbarkeit fraglich

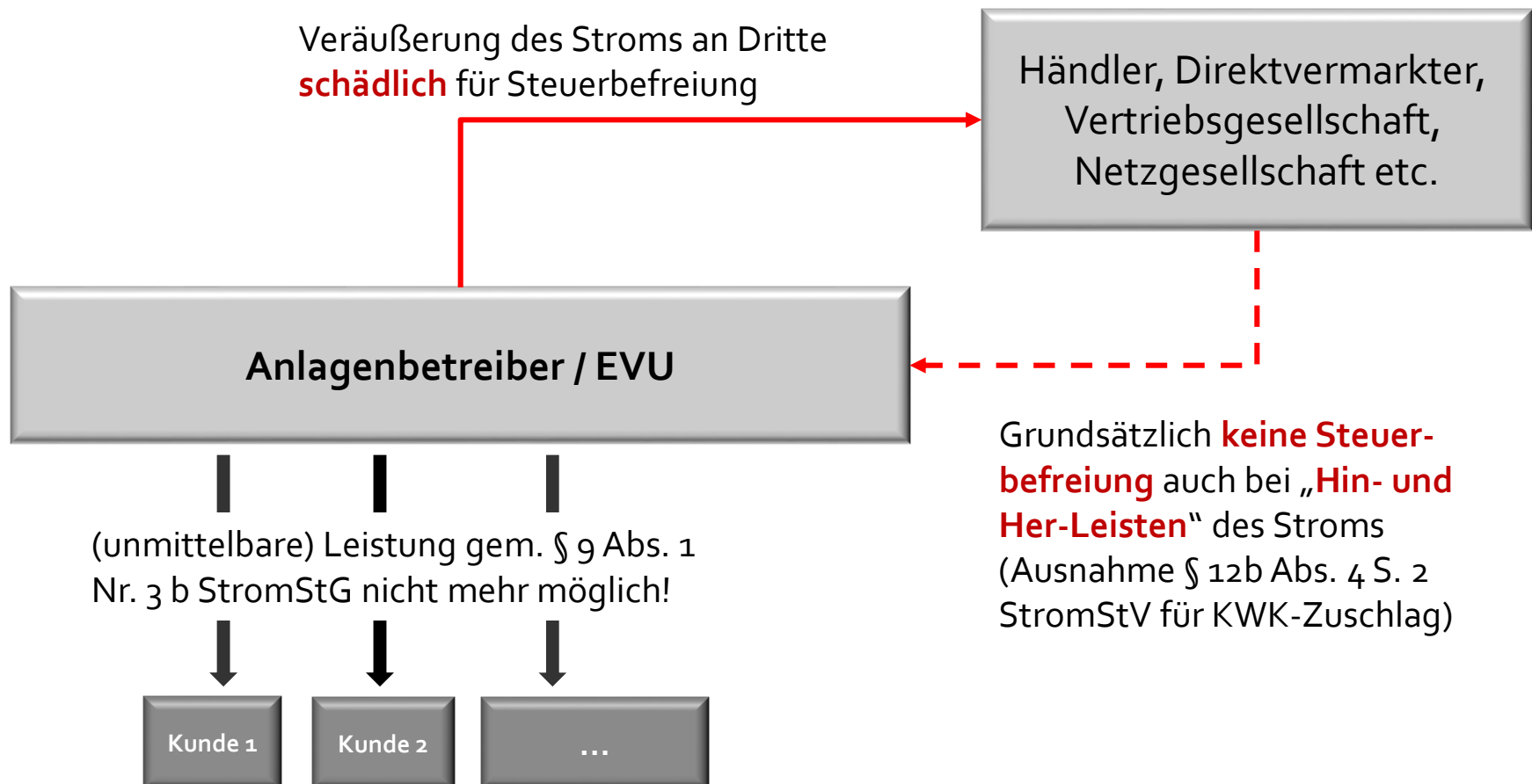
Stromrechnungen an Letztverbraucher (2)

Novelle 2017/2018

► **BMF-Erlass** vom 06.03.2018:

- „Vorschrift dient in erster Linie dazu, **doppelte Begünstigungen** in Form von Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen **zu verhindern**, ...“
- „In vielen Fällen dürften die Versorger versuchen, die steuerfreien Mengen z. B. ... auf Kunden mit einem Jahresverbrauch von bis zu 10 Megawattstunden zu **verteilen**, so dass eine **Ausweisung** auf der Rechnung **nicht erforderlich** wird.“
- „Das **Merkmal „gewerblich“** bezieht sich ... vorrangig auf die Strommenge von 10 Megawattstunden, die ein Privathaushalt in der Regel nicht erreicht.“
- „... bei der Bearbeitung von Entlastungsanträgen keine Prüfungspflicht der Richtigkeit der Rechnungen von Seiten der Zollverwaltung. In der Regel ... erst durch **Außenprüfungen** ..., ob steuerbegünstigt geleisteter Strom als solcher auch zutreffend in den Rechnungen aufgeführt worden ist.“
- „... Umsetzung der Vorschrift wird ... mit der Umsetzung der Aufzeichnungspflichten nach amtlichem Vordruck erfolgen. Insofern besteht auch hier bis zu einer ergänzenden Verfügung der Generalzolldirektion **zunächst kein Handlungsbedarf**.“

Unmittelbare Leistungsbeziehung § 12b Abs. 4 StromStV



§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG

Neuer Vordruck / Zusatzangaben

bbh

20. Die Stromerzeugungsanlage, die darin eingesetzten Energieträger und/oder der damit erzeugte Strom werden wie folgt gefördert:

☐ **Energiesteuergesetz (EnergieStG)**

☐ § 3 EnergieStG

☐ § 28 EnergieStG

☐ § 53 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 1 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 4 EnergieStG

☐ § 53a Absatz 6 EnergieStG

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

☐ Einspeisevergütung

☐ Mieterstromzuschlag

☐ Verringerte oder ganz entfallene EEG-Umlage

☐ Marktprämie (bitte geben Sie an, ob der Strom durch Sie selbst oder einen Dritten vermarktet wird)

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)**

☐ KWK-Zuschlag

☐ Begrenzte KWKG-Umlage

☐ Sonstige (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

☐ **Andere Förderungen** (bitte erläutern)

☐ siehe Anlage

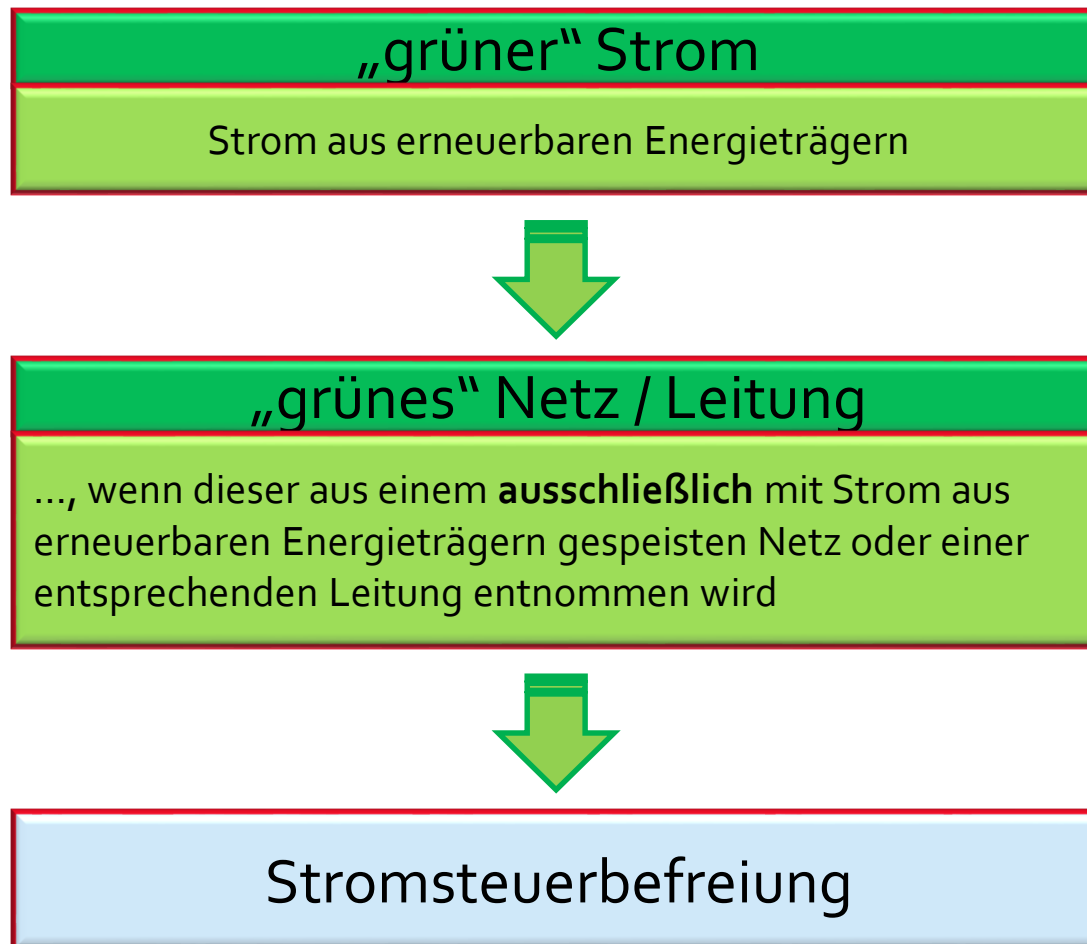
Umfassende Abfrage
anderer Förderung!

Relevanz nur bzgl.

- § 53c EEG
- § 8a Abs. 5 KWKG

Grüner Strom aus grünem Netz

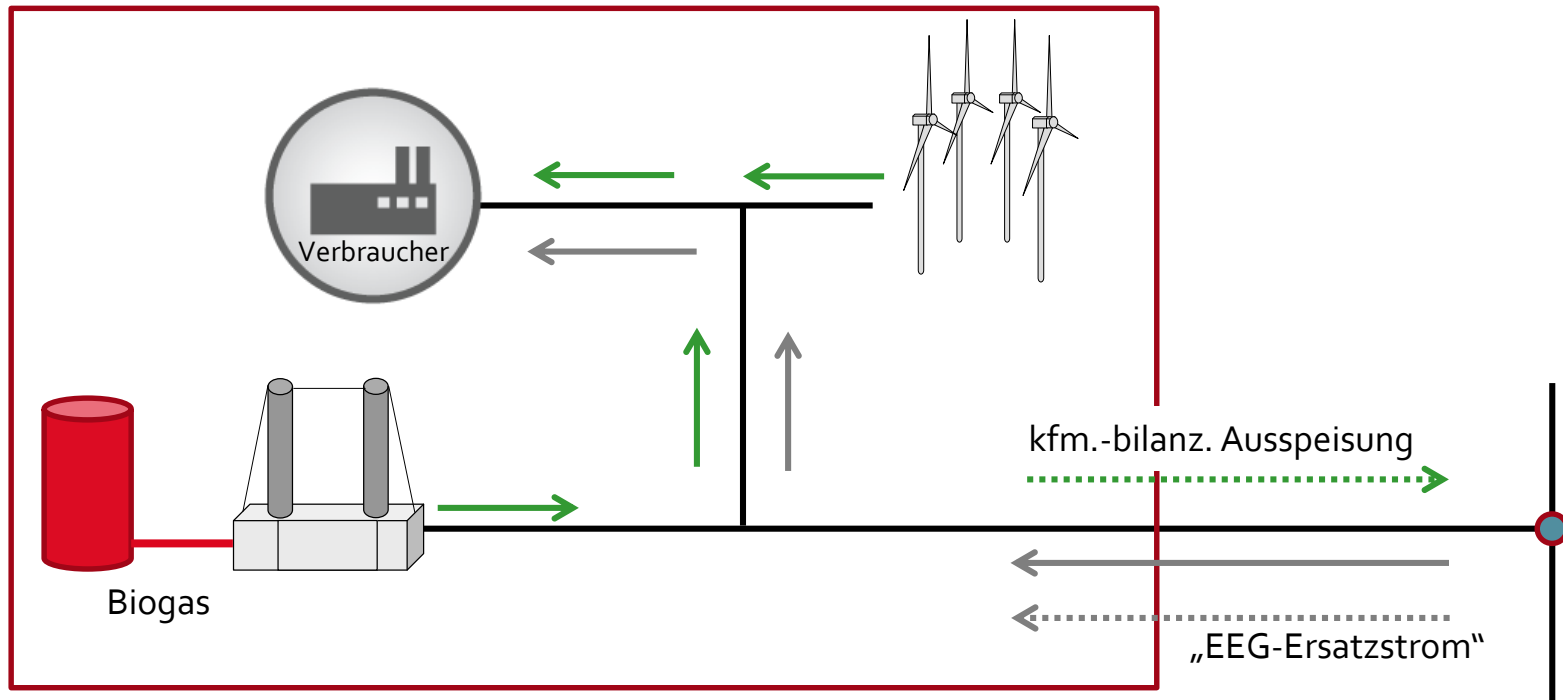
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG



Grüner Strom aus grünem Netz

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

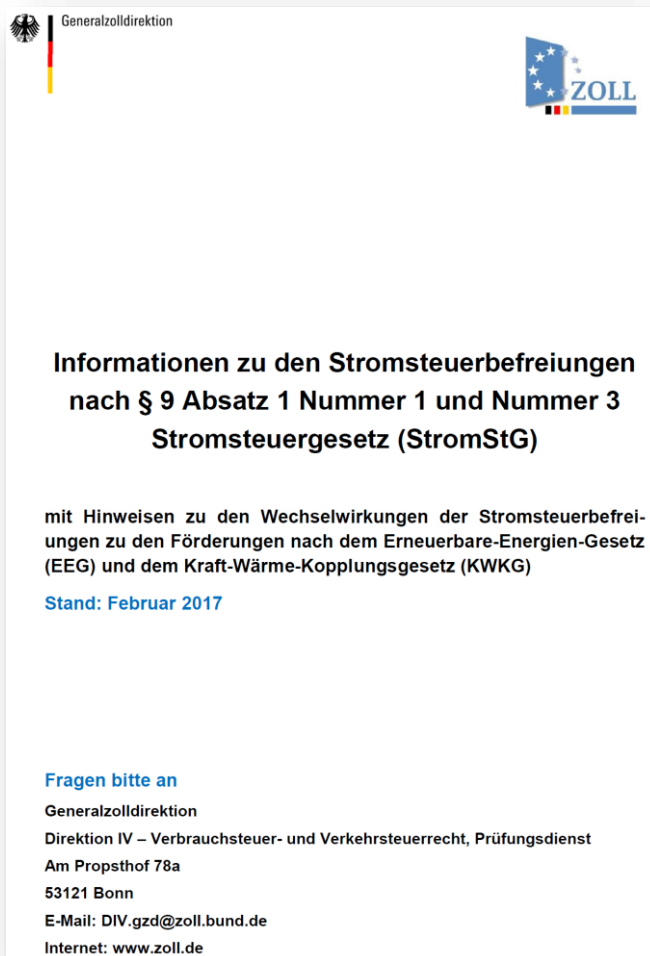
- ▶ BMF-Schreiben vom 30.11.2001: Vermischung im **Eigennetz** schadet nicht
- ▶ BMF-Schreiben vom 19.06.2002: kaufmännisch-bilanzielle Veräußerung nach EEG „unschädlich“; keine Stromsteuer auf „EEG-Ersatzstrom“
- ▶ Aber: **neue GZD-Verfügung** vom 21.02.2017



Information der GZD (Februar 2017)

BMF-Erlass vom 06.01.2017

bbh



- ▶ Kein **grüner Strom** bei Verwendung von (bilanziellen) Biomethan
- ▶ Zur **Ausschließlichkeit** des Netzes:
 - Keine Befreiung, wenn **zu keiner Zeit eine Deckung des Energiebedarfs** möglich (Vergleich: Anlagengröße – Energiebedarf)
- ▶ **Eigennetze** sind nicht:
 - Netze der allgemeinen Versorgung und geschlossene Verteilnetze (§ 3 Nr. 7, § 110 EnWG)
 - Problematisch: „**stromsteuerrechtliches Versorgungsnetz**“ (= Netz eines Versorgers)
- ▶ Ort der Erzeugung: Keine Trennung (durch öffentliche Straße etc.)

E-Mobility / § 9c StromStG

Neue Entlastung für ÖPNV

- ▶ Steuerentlastung für den **Öffentlichen Personennahverkehr** (ähnlich § 56 EnergieStG): Strom zum **Antrieb des Kraftfahrzeuges**, wenn
 - in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder
 - die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt
- ▶ Steuerentlastung beträgt **9,08 €/MWh**
- ▶ BMF-Erlass vom 06.03.2018:

Ausschlaggebend für die Mengenermittlung ist der Strom, der zum Laden der Fahrzeuge entnommen wird. Die Verwendung der Strommenge im Fahrzeug zum Antrieb der verschiedenen Komponenten (z. B. Klima/Heizung/Licht) ist dabei nicht maßgeblich.

- ▶ Bis auf Weiteres gilt Dienstvorschrift ÖPNV (§ 56 EnergieStG) analog

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Energiesteuer - Steuertarife

- ▶ Ermäßigte Regelsteuersätze nach § 2 Abs. 2 EnergieStG
- ▶ Aktuelle Regelung:

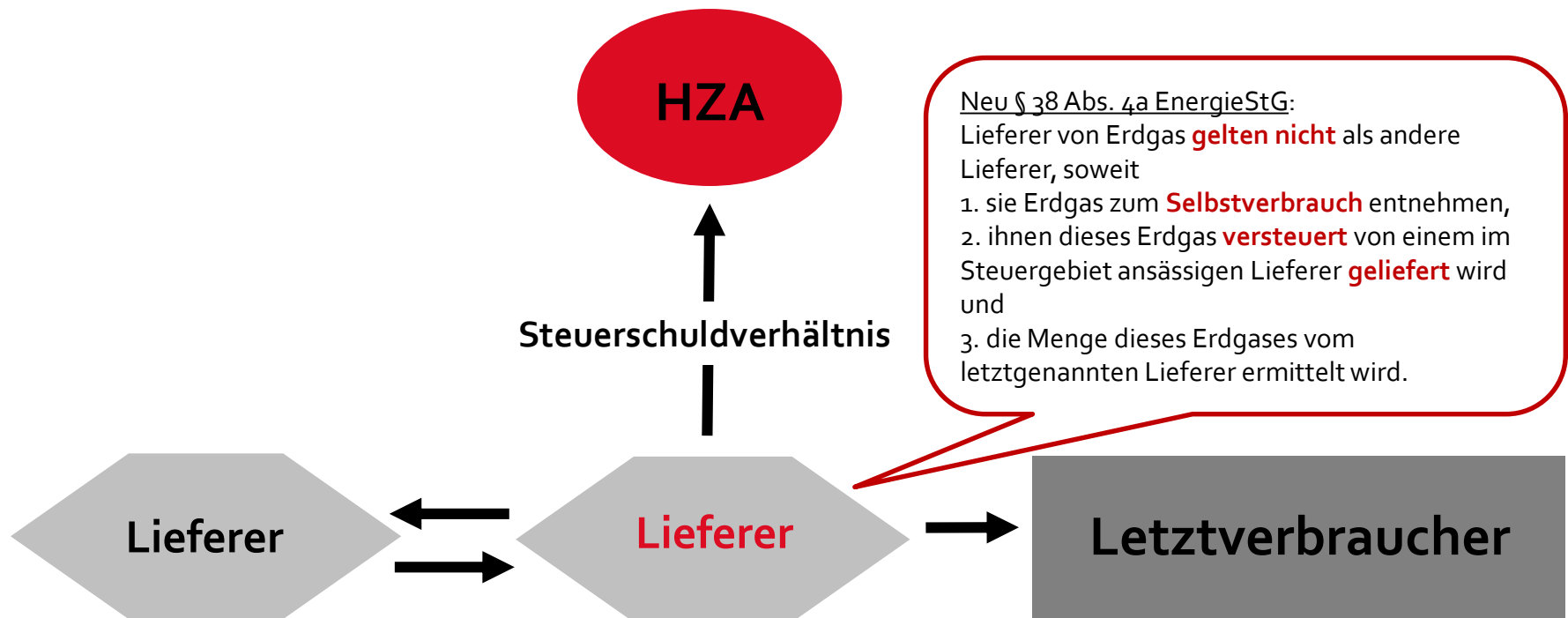
- abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer bis **31.12.2018** für:

Erdgas etc.	13,90 €/MWh
Flüssiggase unvermischt	180,32 €/1000 kg

- ▶ Verlängerung durch Novellierung:
 - Für **Erdgas** bis zum **31.12.2023** verlängert und sodann **stufenweise ansteigend** (ca. +4,50 €/a) bis **Ende 2026**
 - Für **Flüssiggas** stufenweise ansteigend (ca. +45,75 €/a) **bis Ende 2022**

Pflichten bei der Erdgassteuer (Grundfall)

- §§ 38, 39 EnergieStG: Belieferung Letztverbraucher + Eigenverbrauch



bspw:

- Vorlieferant/Händler
- Netzgesellschaft

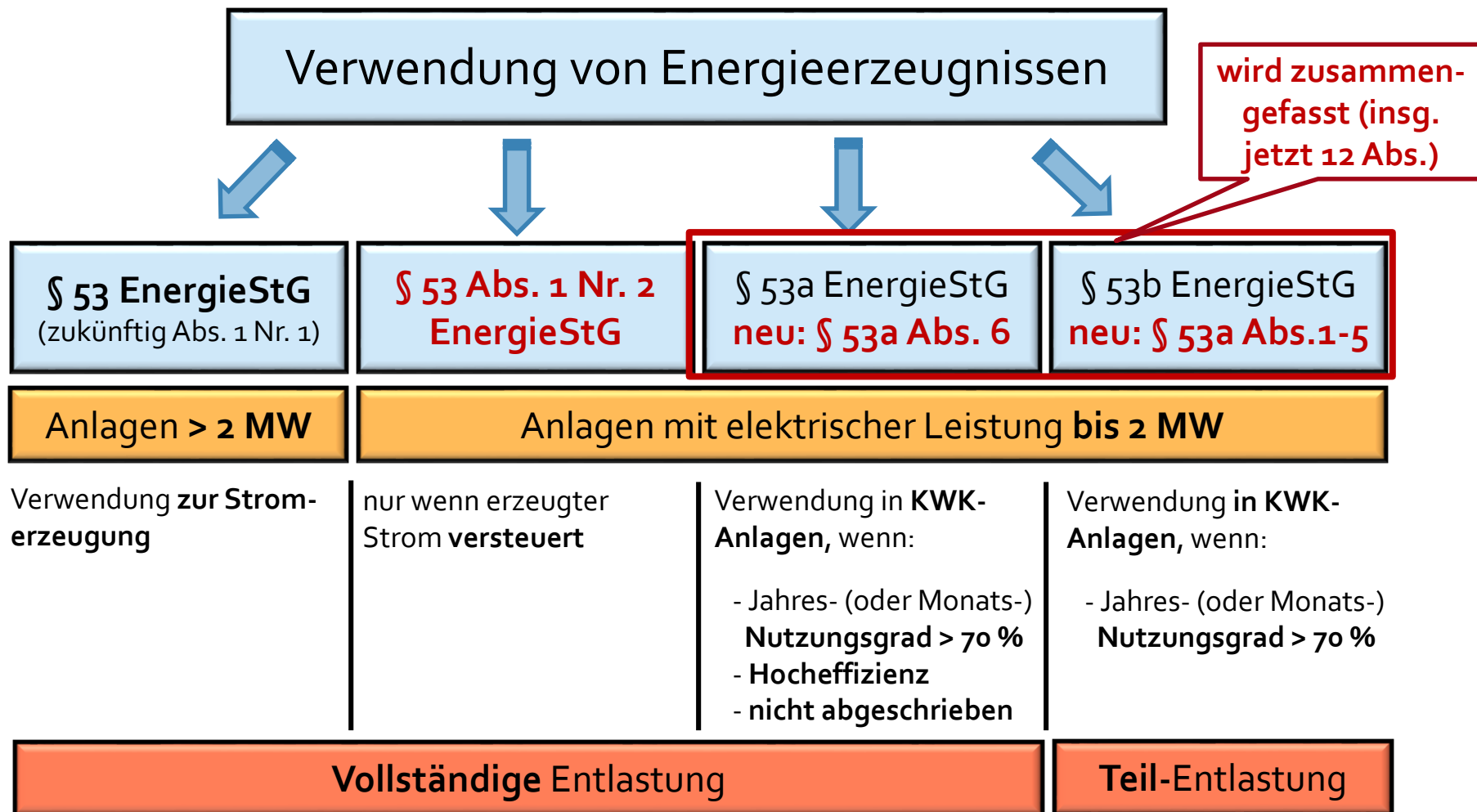
bspw:

- (Endkunden-)Vertrieb
- ggf. (Konzern-)Mutter o.ä.
- Standortgesellschaft o.ä.

Stromerzeugung / KWK-Anlagen

§§ 53, 53a, 53b EnergieStG

bbh



Novelle 2017/2018

Neuregelung für KWK-Anlagen

► BMF-Erlass vom 06.03.2018:

Durch die Zusammenfassung der bisherigen §§ 53a und 53b EnergieStG in den neuen § 53a EnergieStG wird ein übersichtlicherer und systematisch besserer Aufbau der vollständigen bzw. teilweisen Steuerentlastung für KWK-Anlagen erreicht. Damit einhergehend wird im Bereich KWK ein einheitlicher Verwenderbegriff in § 3 Absatz 5 Satz 2, § 53 Absatz 4 Satz 2 und § 53a Absatz 10 Satz 2 EnergieStG eingeführt.

Novelle 2017/2018

Verwender-Begriff

- ▶ Neuer Begriff des **Verwenders**: „Diejenige Person, die die *Energieerzeugnisse in der begünstigten Anlage einsetzt*“
 - Maßgeblich wohl insb. „Sachherrschaft“ über das Energieerzeugnis, also vereinfacht: Wer steht an der Anlage?
 - Bei Anlagenteilung ggf. auch mehrere Verwender (?)
- ▶ Bedeutung für Praxis: Verwender hat den **Entlastungsantrag** (§§ 53a, 53b EnergieStG) zu **stellen**
 - Probleme bei **Mehr-Personen-Konstellationen** (bspw. Contracting) u.a. zu prüfen:
 - Frage 1: Technischer Betriebsführer = Verwender?
 - Frage 2: Ist Verwender auch „Betreiber“ der Anlage?

(KWK-)Anlagen > 2 MW

§ 53 EnergieStG

▶ § 53 EnergieStG:

- Vollständige Steuerentlastung für die Verwendung von Energieerzeugnissen für die Stromerzeugung (auch in KWK) in Anlagen mit elektr. Nennleistung von mehr als 2 MW
- Prüfungspunkt: Dient die mechanische bzw. thermische Energie der Stromerzeugung?
 - Thermische Energie dient **nicht der Stromerzeugung** in folgenden Fällen:
 - Dampferzeuger, wenn Dampf nicht zur Stromerzeugung (**Teilauskopplung** von Dampf **vor der Kraftmaschine**)
 - für nachgeschaltete Abluftbehandlungsanlagen oder
 - **Zusatzfeuerung**, wenn Wärme nicht zur Stromerzeugung

Novelle 2017 - (KWK-)Anlagen < 2 MW

Neuregelung in § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG

- ▶ NEU: § 53 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG-E:
 - Für die Verwendung von Energieerzeugnissen für die **Stromerzeugung** (auch in KWK)
 - in Anlagen mit elektr. Nennleistung von **bis zu 2 MW**
 - soweit der erzeugte Strom **nicht** nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG von der **Stromsteuer befreit** ist
- ▶ Folge: **vollständige** Steuerentlastung
 - soweit mechanische/thermische Energie der Stromerzeugung dient (s.o.)

(Hocheffiziente) KWK-Anlagen

§§ 53a (und ex-53b) EnergieStG

- ▶ Verwendung von Energieerzeugnissen in KWK-Anlagen
 - praktische Relevanz insb. für Anlage bis 2 MW
- ▶ § 53a Abs. 6 EnergieStG: vollständige Entlastung, wenn
 - Monats-/**Jahresnutzungsgrad** von mind. 70 %
 - „**hocheffizient**“ (gem. KWK-Richtlinie)
 - zeitlich begrenzt bis zur vollständigen **Absetzung für Abnutzung** der Hauptbestandteile der Anlage
 - „Neubeginn“ der Frist bei Erneuerung der Hauptbestandteile, sofern mind. 50 % der Kosten für die Neuerrichtung
- ▶ § 53a Abs. 1-5 EnergieStG: teilweise Entlastung, wenn
 - Monats-/**Jahresnutzungsgrad** von mind. 70 %

Neuer Vordruck 1135

Nutzungsgrad / Messen

bbh

17.	Angaben über die Art und Darstellung der Mengenermittlung
☐	Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt nach § 98 Abs. 1 Satz 1 EnergieStV <u>mittels Messungen</u> über: ☐ Bestandsermittlung (z. B. Heizöl, Flüssiggas, Kohle) ☐ Rechnungen des Erdgaslieferers ☐ (betriebliche) Anschreibungen über Messwerte ☐ andere Ermittlungsmethode - siehe Anlage
☐	Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen soll <u>nach anderen Methoden (als Messen)</u> im Sinn des § 98 Abs. 1 Satz 2 EnergieStV erfolgen (nur wenn keine Messvorrichtung vorhanden): ☐ Ermittlung der in der KWK-Anlage verwendeten Menge an Energieerzeugnissen erfolgt über die Methoden der VDI-Richtlinie 2077 (gilt grundsätzlich nur für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 15 kW _{el} ohne Messvorrichtungen für die im KWK-Prozess eingesetzten Energieerzeugnisse). Unterlagen sind dem Antrag beigelegt. ☐ siehe Anlage
☐	Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.

Hinweis zu Feld 18 (Nutzungsgradberechnung)

Eine Steuerentlastung wird nur gewährt, wenn die Anlage einen Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent erreicht. Zur Bestimmung des Jahresnutzungsgrads sind die Mengen der eingesetzten Energieerzeugnisse und ggf. weiterer eingesetzter Brennstoffe sowie die eingesetzten Hilfsenergien zu messen. Dies gilt auch für die genutzte erzeugte thermische und mechanische Energie. Das Hauptzollamt kann auf Antrag andere Ermittlungsmethoden zulassen, wenn hierdurch steuerliche Belange nicht gefährdet werden.

Sofern Ihre Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird und weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abgaswärmetauschers verfügt, kann der Nutzungsgrad den technischen Beschreibungen entnommen werden (=Wirkungsgrad im Datenblatt).

„Wirkungsgrad = Nutzungsgrad“

Hocheffizienz und KWK-Anlagen

§ 99b EnergieStV neu / neuer Vordruck

- ▶ Hocheffizienz-Nachweis: neu § 99b EnergieStV
 - i.d.R. Nachweis bei **BAFA-Bescheid** (oder -Eingangsbestätigung)
 - alternativ: **Sachverständigen-Gutachten**
 - Neuer Vordruck 1135:

21.	Nachweis der Hocheffizienz (nur bei Antrag nach § 53a Abs. 6 EnergieStG auszufüllen)
	☐ KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis 50 kW: Kopie der Eingangsbestätigung des BAFA über die Anzeige nach Nummer 2 Buchstabe a oder b der Allgemeinverfügung vom 14. Januar 2016 zur Erteilung der Zulassung für kleinere KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 kW. Der Nachweis ist beigelegt.
	☐ KWK-Anlage mit einer elektrischen Nennleistung von 50 kW bis 2 MW: Kopie des Zulassungsbescheids des BAFA geführt. Der Nachweis ist beigelegt.
	☐ Der Nachweis über die Hocheffizienz der KWK-Anlage wird mit einem Sachverständigengutachten, einer Herstellererklärung oder einer Eigenberechnung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geführt. Die Unterlagen sind als Nachweis
	☐ Für die KWK-Anlage liegt ein Bescheid über die Modernisierung (mindestens 50 Prozent) des BAFA aufgrund des Ersetzens von Hauptbestandteilen vor. Dieser Nachweis ist beigelegt.
	☐ Der Nachweis der Hocheffizienz der KWK-Anlage wird anderweitig erbracht. <i>(Bitte erläutern Sie diese Angabe gesondert.)</i>
	☐ Der vorgelegte Nachweis ist auf einen Dritten (z.B. Eigentümer) ausgestellt. Ich erkläre, dass die dem Nachweis zugrunde liegenden technischen Parameter nicht verändert wurden.
	☐ Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.
22.	Angaben zur Abschreibung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG)

Abschreibungsdauer (1)

Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer

- ▶ Verweis auf § 7 EStG (AfA): bei BHKW i.d.R. **10 Jahre**
 - Abweichende (längere) Abschreibefristen nicht zu beanstanden (Nachweis bspw. durch Anlagenspiegel, Abschreibeverzeichnis, etc.)
 - Neuer Vordruck 1135:

22.	Angaben zur Absetzung für Abnutzung (AfA) der Hauptbestandteile nach § 7 Einkommensteuergesetz (EStG) (nur bei Antrag nach § 53a Abs. 6 EnergieStG auszufüllen)		
	☐ Die tatsächliche Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage nach § 7 EStG erfolgt im Zeitraum Beginn der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr) Ende der Absetzung für Abnutzung (Monat, Jahr)	Hinweis: Die Unterlagen zur Absetzung für Abnutzung der Hauptbestandteile sind dem Antrag beizufügen.	
	☐ Die Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage endete am		
	☐ Es wurden Anlagenteile (Hauptbestandteile) zugebaut bzw. ersetzt (§ 9 Abs. 1 Satz 4 EnergieStV). Eine schematische Darstellung ist beigelegt. Beschreibung der Änderungen (einschließlich Nachweisen und Datum des Zubaus / Ersetzens)		
	☐ Die Kostenberechnung nach § 99c Abs. 4 EnergieStV sowie das neu berechnete Ende der Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage entnehmen Sie bitte den beigelegten Unterlagen.		
	☐ Für die KWK-Anlage liegt ein Bescheid über die Modernisierung (mindestens 50 Prozent) des BAFA aufgrund des Ersetzens von Hauptbestandteilen vor. Dieser Nachweis ist beigelegt.		
	☐ siehe Anlage		
	☐ Die Absetzung für Abnutzung der KWK-Anlage erfolgt durch einen Dritten. Nachweise über die durchgeführte Absetzung für Abnutzung sind beigelegt.		
	☐ Für die KWK-Anlage erfolgt keine Absetzung für Abnutzung nach § 7 EStG.		
	☐ Die KWK-Anlage wurde bereits (einmalig oder über einen Zeitraum) vollständig nach den Regelungen des EStG abgeschrieben.		
	☐ Für die KWK-Anlage wurde zu keiner Zeit eine Absetzung für Abnutzung nach den Regelungen des EStG in Anspruch genommen. (Bitte erläutern Sie diese Angabe gesondert.) Der Zeitraum der Absetzung für Abnutzung beträgt daher 10 Jahre. Das Inbetriebnahmeprotokoll habe ich beigelegt.		
	☐ Es wurden keine Änderungen zum vorherigen Antrag vorgenommen.		

Abschreibungsdauer (2)

Einzelfälle

- ▶ Beschluss der FinMin der Länder vom 17.07.2015: wenn BHKW keine Betriebsvorrichtung, dann Gebäudebestandteil
 - ggf. Abschreibung über 50 Jahre
- ▶ FG Düsseldorf, Urt. v. 05.04.2017:
 - BHKW im Wohnheim
 - Anlage nicht als Investition aktiviert, sondern als Instandhaltungsaufwand in voller Höhe (im Errichtungsjahr) verbucht
 - Urteil: **zeitliche Begrenzung ist der Zeitraum der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer** unabhängig davon, ob eine solche Absetzung für Abnutzung ertragssteuerrechtlich tatsächlich in Anspruch genommen worden ist

Abschreibungsdauer (3)

Erneuerung

- ▶ Bei Verklammerung mehrerer Hauptbestandteile:
 - längste Abschreibungsdauer maßgeblich
- ▶ Verlängerung bei **Erneuerung**:
 - der **Hauptbestandteile**: Gasturbine, Motor, Dampferzeuger, Dampfturbine, Generator und Steuerung
 - mind. **50 % der Kosten** für die Neuerrichtung
 - inkl. Kosten für Planung, Installation, Beförderung, Infrastruktur der Anlage, Arbeitslohn, Kosten für Abbau;
 - nicht Wartung und Instandhaltung
 - Orientierung an BAFA-Zulassungsbescheid für modernisierte Anlagen
- ▶ Für **Zubau** gelten Regeln für Erneuerung sinngemäß
 - abhängig davon, ob Kosten für Zubau größer/kleiner 50 %

Novelle 2017/2018

Abzug der Investitionsbeihilfen

- ▶ § 53a Abs. 8 EnergieStG n.F.: **Solange** die **Investitionsbeihilfen** den Entlastungsbetrag **erreichen** oder **übersteigen**, wird die Steuerentlastung nicht gewährt
 - Betrifft nur die vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG n.F.
 - Entlastungsanträge sind regelmäßig zu stellen und werden mit der erhaltenen Investitionsbeihilfe „verrechnet“ (bis Beihilfebetrags erreicht ist)
 - Anlagenbetreiber hat Meldepflicht gegenüber HZA
- ▶ Alternativ kann „freiwillig“ die Teilentlastung gewährt werden (ohne Anrechnung der Investitionsbeihilfen)

Abzug der Investitionsbeihilfen

Neues Formular 1135

bbh

seit 01.04.2012!

Selbstberechnung der vollständigen Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 6 EnergieStG)

(bis 31. Dezember 2017 § 53a EnergieStG a.F., Vordruck 1132)

10.	Investitionsbeihilfe	Betrag EUR Cent	
	Gesamtbetrag der seit dem 01. April 2012 für meine KWK-Anlage gewährten Investitionsbeihilfe(n)		
	Bei der Steuerentlastung gemäß § 53a Abs. 6 i.V.m. Abs. 8 EnergieStG in der Vergangenheit berücksichtigte Investitionsbeihilfen		
	Differenz (noch zu berücksichtigende Investitionsbeihilfe)		

☐ Ich habe nach dem 01. April 2012 keine Investitionsbeihilfe für meine unter Punkt 2. (Seite 1) angeführte KWK-Anlage erhalten.

Bitte geben Sie daher bei Verwendung der Energieerzeugnisse ab 01. Januar 2018 alle Investitionsbeihilfen an, die Sie seit dem 01. April 2012 für die Einrichtung einer KWK-Anlage – unabhängig von welcher Institution oder staatlichen Einrichtung - erhalten haben; hierzu zählen z. B. das Mini-KWK-Impulsprogramm bis 20 kWel (Investitionszuschuss) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), das Förderprogramm regenerative Energien - progres.nrw des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen oder zinsverbilligte Darlehen (Zinsvorteil) und Tilgungszuschüsse von Banken und Sparkassen.

Bitte beachten Sie: Sofern Sie Feld 10 nicht ausfüllen, kann das zuständige Hauptzollamt keine Entlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG gewähren. Ihr Antrag wird in diesen Fällen als Antrag nach § 53a Abs. 1 oder Abs. 4 bewertet.

Einzelanträge für jede Anlage

Praxis bis zum 31.12.2017!

- ▶ Ein Antrag (amtlicher Vordruck) **je einzelne Anlage**
 - § 53 EnergieStG (Anlage > 2 MW_{el}): **Vordruck 1131**
 - § 53a EnergieStG: **Vordruck 1132**
 - § 53b Abs. 1 bis Abs. 3 EnergieStG (Verheizen/UdPG): **Vordruck 1133**
 - § 53b Abs. 4, Abs. 5 EnergieStG (begünstigte Anlage): **Vordruck 1134**
- ▶ Für **ab dem 01.01.2018** verwendete Energieerzeugnisse: neuer (einheitlicher) **Vordruck 1135**
 - Hinweis: § 53 EnergieStG (Anlage > 2 MW_{el}) bleibt Vordruck 1131
- ▶ ggf. Hilfsanträge sinnvoll/erforderlich (bspw. „Verklammerung“ von Anlagen)

Neues Formular 1135

ab 01.01.2018!

Antrag auf Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a EnergieStG) (Verwendung der Energieerzeugnisse ab 01. Januar 2018)

für den Zeitraum

Anlagen - Nr. des Hauptzollamts

(Diese wurde Ihnen nach dem erstmaligen Antrag durch das zuständige Hauptzollamt mitgeteilt)

2.	Der Entlastungsantrag gilt für die Anlage am Standort: (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)
3.	Steuererklärung Gemäß § 53a des Energiesteuergesetzes (EnergieStG) beantrage ich die ☐ teilweise Steuerentlastung für das Verheizen in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 1 EnergieStG), (Hinweis: bis 31. Dezember 2017 § 53b Abs. 1 EnergieStG a.F., Vordruck 1133, z.B. Kesselanlagen, Stirlingmotoren) ☐ teilweise Steuerentlastung für den Antrieb von Verbrennungsmotoren und Gasturbinen in Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 4 EnergieStG) (Hinweis: bis 31. Dezember 2017 § 53b Abs. 4 EnergieStG a.F., Vordruck 1134) ☐ vollständige Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53a Abs. 6 EnergieStG) (Hinweis: bis 31. Dezember 2017 § 53a EnergieStG a.F., Vordruck 1132)

für (Jahres-)Antrag 2017: altes Formular!

Liegen die Voraussetzungen für eine vollständige Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG nicht vor (z. B. unvollständige Angaben, fehlende Unterlagen), so wird Ihr Antrag von Amts wegen als Antrag nach § 53a Abs. 1 bzw. Abs. 4 bewertet.

Kein Hilfsantrag mehr erforderlich (!?)

Thermische Abluftbehandlung

Aktuelle Entwicklung

- ▶ Entlastung nach **§ 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG** möglich „für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung“
 - Galt (in der Vergangenheit) u.a. auch bei **Rauchgasreinigung**
- ▶ Für **ab dem 01.01.2018** verwendete Energieerzeugnisse vertritt die Finanzverwaltung eine neue restriktive Rechtsauffassung
 - Hintergrund: EuGH-Urteils vom 17.12.2015 (Yara):
 - Neue Praxis ist problematisch, da nicht mehr die Abfall- bzw. Abfallbehandlung als solche begünstigt ist, sondern ein sog. „**zweiter Zweck**“ des Energieerzeugnisses (zusätzlich zur Wärme) gefordert wird
 - FinVerw. fordert, dass „*das Energieerzeugnis selbst, seine chemischen Bestandteile oder dessen Verbrennungsprodukte (üblicherweise Kohlendioxid)* **verfahrenstechnisch bzw. chemisch** für die thermische Abfall- oder Abluftbehandlung **zwingend erforderlich**“ sein müssen.

Steuerbefreiung § 28 EnergieStG

„Biogas“-Verwendung bei „Insellösungen“

- ▶ Begünstigung nach Nr. 1 (unverändert):
 - gasförmige **Biokraft-** und **Bioheizstoffe**
 - unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen
 - Verwendung zum **Verheizen** oder in **begünstigten Anlagen**

- ▶ Begünstigung nach Nr. 2 (eingeschränkt durch Neufassung):
 - gasförmige Kohlenwasserstoffe (wie **Klärgas**, **Deponiegas** etc.)
 - Verwendung in **begünstigten Anlagen** (= BHKW/Motoren etc.)
 - Folge: Verwendung zum „**Verheizen**“ zu ermitteln und monatliche Steueranmeldung (nach § 23 EnergieStG)
 - Ggf. Befreiung nach § 26 EnergieStG (Herstellerprivileg) möglich; Hinweis: Erlaubnisvorbehalt (!)

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. **Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe**
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Entlastungen für UdPG - Überblick



Einordnung als **UdPG**



Entnahme für **betriebliche Zwecke**
(Abgrenzung Eigenverbrauch – Drittverbrauch)



bei **Nutzenergie/Wärme**: auch Dritter = UdPG

Zusätzlich für **Spitzenausgleich**:



Energieeffizienzsysteme (ISO 50001/EMAS) oder
Energieaudit/alternatives System für KMU



Nicht vom Unternehmen individuell zu erfüllen:
Effizienzziele gemäß Vereinbarung der BReg mit der
deutschen Wirtschaft („Glockenlösung“)

Privilegierte Wirtschaftszweige

- ▶ Zuordnung zu Abschnitten C bis F der **WZ 2003**

Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	Verarbeitendes Gewerbe
Baugewerbe	Energie- und Wasserversorgung

- ▶ Statischer Verweis auf WZ 2003; WZ 2008 nicht anwendbar
- ▶ **Schwerpunktbildung** bei mehreren Tätigkeiten (§ 15 StromStV)
 - Kriterien: u. a. Umsatzzahlen, Mitarbeiterzahl etc.
- ▶ FG Düsseldorf vom 21.01.2015: Abwasserentsorger/Bauunternehmen

Entnahme für betriebliche Zwecke

Rechtsprechung des BFH

- ▶ BFH („Wurst- und Schinkenurteil“), Urt. v. 25.09.2013 - VII R 64/11
 - *„Im Streitfall hat [die Klägerin] jedoch einen Teil des auf ihrem Betriebsgelände verbrauchten Stroms nicht selbst und damit zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet, sondern sie hat ihn **unentgeltlich im Rahmen eines Werkvertrags einem anderen Unternehmen zur Verfügung gestellt. [...]**“*



Entnahme für betriebliche Zwecke

§ 17b Abs. 4 StromStV

- ▶ Neuregelung in § 17b Abs. 4 StromStV (in Kraft seit 18.05.2016)
 - Keine Parallelregelung im EnergieStV
- ▶ **Als Eigenverbrauch gilt** es, wenn der Strom
 - durch **Dritten** im Betrieb entnommen wird und
 - Dritter damit **nur zeitweise** dort eine Leistung erbringt, die ausschließlich auf dem Betriebsgelände des Antragstellers erbracht werden kann,
 - solcher Strom üblicherweise nicht gesondert abgerechnet wird und
 - der Empfänger der erbrachten Leistung der Antragsteller ist.
- ▶ Bsp. in der Begründung: Wartungs-/ Reinigungsunternehmen

Entnahme für betriebliche Zwecke

Auslegung der Finanzverwaltung (1)

- ▶ Zuordnung zum Eigenverbrauch:
 - Tätigkeiten mit **zeitweisem** (einmal für einen festgelegten Zeitraum am Tag oder nach Bedarf), **nicht außerhalb des Betriebsgeländes** stattfindendem Stromverbrauch des Dritten
- ▶ Beispiele des HZA:
 - **Reinigungsarbeiten**;
 - Wartungsarbeiten und **Handwerkerleistungen** (soweit „zeitweise“);
 - Aufbau neuer Maschinen und Anlagen;
 - Errichtung neuer Hallen und Gebäude für die Zwecke des Antragstellers (nicht Bauunternehmer) u.ä.

Entnahme für betriebliche Zwecke

Auslegung der Finanzverwaltung (2)

- ▶ Drittverbrauch (keine Zuordnung)
 - Strom wird **dauerhaft** und ggf. außerhalb des Betriebsgeländes verbraucht
- ▶ Beispiele des HZA:
 - von **Betriebsführungsgesellschaften** durchgeführte Tätigkeiten;
 - Stromverbrauch für den Betrieb von **Kantinen**, Geldautomaten, **Getränkeautomaten**;
 - für Leistungen, die mit der Tätigkeit des „Antragstellers“ im Zusammenhang stehen (**Logistik**, **Entsorgung**, etc.).

Entnahme für betriebliche Zwecke

Neues GZD-Schreiben v. 07.09.2017 (1)

bbh

 Generalzolldirektion

Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn
HZÄ (außer HZA Hamburg-Jonas)

 ZOLL

DIREKTION IV
Verbrauchssteuer-,
Verkehrssteuerrecht und
Prüfungsdienst
BEARBEITET VON:
Gerd Becker

Dienstort:
Wiesenstraße 32
67433 Neustadt a.d.W.

TEL. 0228 303-41058
FAX 0228 303-99104
MAIL: DIV.gzd@zoll.bund.de
DE: DIV.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL:

POSTANSCHRIFT
Postfach 10 07 64
67407 Neustadt a.d.W.

www.zoll.de

DATUM: 07. September 2017

BETREFF: **Stromsteuer;
Entlastungen nach §§ 9b und 10 StromStG;
Druckluft-Contracting**

BEZUG
ANLAGEN

GZ: **V 4260-2017.00002-DIV.A.31.02 B - 5/17 (201700155823)**
(bei Antwort bitte angeben)

I. Sachverhalt

Von verschiedenen Auftragnehmern (AN) wird Kunden ein Druckluft-Contracting angeboten.
Die Verträge dazu haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Der AN stellt dem Kunden zur Erzeugung von Druckluft eine entsprechende Druckluftstation zur Verfügung. Der Kunde zahlt eine Druckluft-Contractingrate einschließlich aller Wartungs- und Instandhaltungskosten, die folgende Investitionen beinhaltet:

- Kompressoranlage mit allen Teilkomponenten
- Einbringen und Aufstellen der Komponenten
- Rohrleitungsmontage
- Elektroinstallation
- Lüftungstechnik
- Inbetriebnahme mit Prüfung, Abnahme und Dokumentation

- Contractor stellt Kunden Druckluftstation zur Verfügung
- Anlage steht am Standort des Kunden (Kundenanlage)
- Strom wird entweder vom Kunden oder vom Contractor bereitgestellt
- Druckluftherzeugung erfolgt **automatisiert**, je **nach Bedarf des Kunden** (= Kompressoren springen automatisch an, wenn der Kunde mehr Druckluft entnimmt)
- Wartung, **Instandhaltung**, Überwachung etc. übernimmt der **Contractor**

Entnahme für betriebliche Zwecke

Neues GZD-Schreiben v. 07.09.2017 (2)

- ▶ **Kunde entnimmt den Strom** zur Drucklufterzeugung zu eigenbetrieblichen Zwecken
- ▶ Die **Initiative** zur Erzeugung von Druckluft, die eine Stromentnahme erfordert, geht vom Kunden aus (Realakt der Stromentnahme)
- ▶ **Keine** „Lieferung“ von **Nutzenergie** an den Kunden
- ▶ **Contractor** hat auf die Drucklufterzeugung und die Abnahme durch den Kunden **keinen Einfluss**

Entnahme für betriebliche Zwecke „Zwischenfazit“

- ▶ Kriterium des BFH
 - „kleinste rechtlich selbständige Einheit“
 - Beispiel Werkunternehmer
- ▶ Kriterium der StromStV
 - Insb. „zeitweise“ oder „dauerhaft“
 - Abgrenzung unklar
- ▶ Neues Kriterium der GZD
 - „Initiative“ und „Auslösen des Realakts“ (der Stromentnahme)
 - Verhältnis zu BFH-Rspr. und StromStV unklar

Entnahme für betriebliche Zwecke

Einschränkung für Elektromobilität

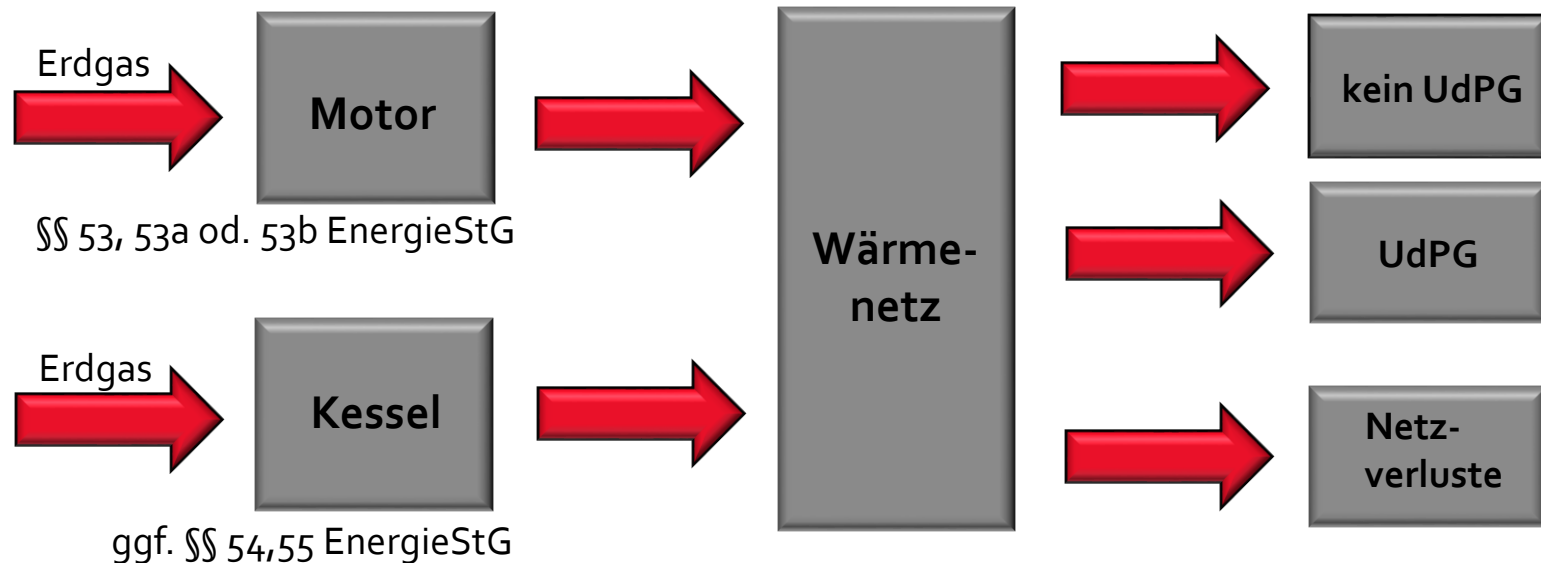
- ▶ Strom für **Elektromobilität** ist **nicht** begünstigt
- ▶ Definition (§ 2 Nr. 8 StromStG): „Elektromobilität: das **Nutzen elektrisch betriebener Fahrzeuge**, ausgenommen schienen- oder leitungsgebundener Fahrzeuge“
- ▶ Ergänzung in § 1c StromStV: Als elektrisch betriebene Fahrzeuge gelten
 - Batterieelektrofahrzeuge / Hybridelektrofahrzeuge (Plug-In-Hybrid)
 - **nicht** aber Fahrzeuge, die **nicht für den Straßenverkehr zugelassen** sind und die **ausschließlich auf einem Betriebsgelände** eingesetzt werden bzw. innerbetriebliche Elektrofahrräder

BMF-Erlass
(Auszug):

eines Betriebsgeländes genutzte Elektrofahrräder verwendet wird. Zum einen überwiegt bei diesen Verwendungen der (inner)betriebliche Zweck, zum anderen ist diese im Vergleich zu den Steuerentlastungen im Energiesteuerbereich großzügige Regelung auf die Besonderheiten des Steuergegenstands Strom zurückzuführen, der in der Regel nicht von vorneherein als Kraft- oder Heizstoff erkenn- oder bestimmbar ist.

Zuordnung Wärmemengen

Wer ist „Nutzer“ der Wärme?



- ▶ BMF-Schreiben v. 19.10.2011: **freie Zuordnung** im Entlastungszeitraum möglich
- ▶ BFH (08.11.2016): **Netzbetreiber** ist **Nutzer der Wärme** (Deckung Netzverluste)
- ▶ GZD-Vorgaben aus 2017:
 - „Quotelung“ bei Einspeisung aus KWK- und Kesselanlagen
 - Kesselverluste: Verwendung von Energieerzeugnissen insoweit nicht begünstigt

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

Novelle 2017/2018

Streichung „verlängerter“ Antragsfristen

- ▶ Bislang galt in allen Fällen einer Entlastung eine Verlängerung nach folgender Maßgabe:
 - „Erfolgt die **Festsetzung** der Steuer erst, **nachdem der Strom entnommen** worden ist, wird abweichend von Satz 3 die Steuerentlastung gewährt, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer festgesetzt worden ist.“
- ▶ Urteil des BFH vom 20.09.2016 (VII R 7/16) sah hierin unzulässige Änderung der AO-Vorgaben
 - insb. § 47 AO: Erlöschen des Anspruchs im Falle der Verjährung
- ▶ Regelung der Fristverlängerung wird durchweg **gestrichen**
- ▶ Folge für „atypische“ Fälle? (insb. **erstmalige Festsetzung** im Rahmen einer **Außenprüfung**)

Exkurs: Fristen nach §§ 169 ff. AO

Verjährung von Entlastungsansprüchen

- ▶ Vorschriften für die Steuerfestsetzung sinngemäß auf die Steuervergütungen anwendbar (§ 155 Abs. 5 AO)
- ▶ Steuerfestsetzung bis zum **Ablauf der Festsetzungsfrist** zulässig (§ 169 Abs. 1 S. 1 AO)
- ▶ Festsetzungsfrist beträgt **ein Jahr** (§ 169 Abs. 2 Nr. 1 AO)
- ▶ Frist **beginnt** mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die **Steuer entstanden** ist (§ 170 Abs. 1 AO)
 - Hinweis: keine Anlaufhemmung nach § 170 Abs. 2 Nr. 1 AO
- ▶ Allgemeine Entlastungsvoraussetzung im StromStG/EnergieStG: **„nachweislich versteuert“**
- ▶ Frage: Wann entsteht der Entlastungsanspruch?

Novelle 2017/2018

Beihilfenrechtliche Einschränkungen

- ▶ Neuregelungen in § 3b EnergieStG (§§ 11, 11c EnergieStV) und § 2a StromStG (§§ 1d, 1e StromStV)
 - zuvor bereits seit 01.01.2017 neue „Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen“ (Formular 1139) sowie Merkblatt 1139a
- ▶ Einschränkung der Gewährung von **beihilfenrechtlich relevante Begünstigungen** im Falle von
 - 1) Nicht-Erfüllung einer **Rückzahlungsanforderung** hinsichtlich einer (rechtswidrigen) Beihilfe oder
 - 2) bei **Unternehmen in Schwierigkeiten**
- ▶ Klarstellung durch StromStV/EnergieStV: vorübergehende „Krise“ unbeachtlich, d.h. Gesamtzeitraum der Schwierigkeiten muss 12 Monate übersteigen

EnSTransV – neue Deklarationspflichten

Startseite > Fachthemen > Steuern > Verbrauchsteuern > Energie > Beihilferechtliche Vorgaben > Transparenzpflichten

Beihilferechtliche Vorgaben

→ Transparenzpflichten

Allgemeines

Anzeigespflicht für Steuerbegünstigungen

Erklärungsspflicht für Steuerentlastungen

Befreiung von der Anzeige- oder Erklärungsspflicht

Service

 [Auskünfte](#)

 [Formulare und Merkblätter](#)

 [Publikationen](#)

 [Vorschriften](#)

 [Weiterführende Links](#)

 [Dienststellensuche](#)

Transparenzpflichten

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind ab 1. Juli 2016 zur Veröffentlichung umfassender Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer ausführlichen Beihilfe-Internetseite verpflichtet. Viele Steuerbegünstigungen (Steuerbefreiungen, Steuermäßigungen und Steuerentlastungen) sind als staatliche Beihilfen anzusehen.



Allgemeines

Als Erfordernis der Rechtmäßigkeit von Beihilfegewährungen sind durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sogenannte Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten aufgenommen worden.

[↗ mehr](#)

Anzeigespflicht für Steuerbegünstigungen

Die Anzeige für die im vergangenen Jahr beanspruchten Steuerbegünstigungen nach dem Energiesteuer- oder dem Stromsteuergesetz ist mit einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Formular 1461) abzugeben.

[↗ mehr](#)

Vorschriften zum Thema

[🔗 Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung \(EnSTransV\)](#)

[📄 VO \(EU\) Nr. 651/2014](#)

[📄 Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020](#)

EnSTransV- Überblick

- ▶ **Anzeigepflicht** für relevante Steuerbefreiungen /-ermäßigungen
- ▶ **Erklärungspflicht** für relevante Steuerentlastungen
- ▶ **Befreiungsmöglichkeit** von der Pflicht (< 150 T€, letzten 3 Jahre)
- ▶ Frist für die Meldung: zum **30.06.** für das vorangegangene Jahr
- ▶ Neue § 14 StromStG/§ 66c EnergieStG ab 01.01.2018: bei Verstoß ist ein **Bußgeld** bis 5.000 € möglich (**Ordnungswidrigkeit**)
- ▶ BMF-Dienstvorschrift und Merkblatt zur EnSTransV (unter www.zoll.de)

Beihilfenrelevante Begünstigungen

EnSTransV - Anlage 2

(Fundstelle: BGBl. I 2018, 97)

Steuerbegünstigungen im Sinne dieser Verordnung sind

1. die Steuerbefreiungen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Energiesteuergesetzes und
2. die Steuerermäßigungen nach
 - a) den §§ 3 und 3a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 9 Absatz 2 des Stromsteuergesetzes und
 - c) § 9 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes;
3. die Steuerentlastungen nach
 - a) § 47a des Energiesteuergesetzes,
 - b) § 53a Absatz 1 und 4 (bis 31. Dezember 2017: § 53b) des Energiesteuergesetzes,
 - c) § 53a Absatz 6 (bis 31. Dezember 2017: § 53a Absatz 1) des Energiesteuergesetzes,
 - d) § 54 des Energiesteuergesetzes,
 - e) § 55 des Energiesteuergesetzes,
 - f) § 56 des Energiesteuergesetzes,
 - g) § 57 des Energiesteuergesetzes,
 - h) § 9b des Stromsteuergesetzes,
 - i) § 9c des Stromsteuergesetzes,
 - j) § 10 des Stromsteuergesetzes und
 - k) § 14a der Stromsteuer-Durchführungsverordnung.

Erfüllung der Meldepflichten

Bezugszeitraum der Begünstigung

- ▶ **Anzeige** (für Befreiungen/Ermäßigungen):
 - Bezugszeitraum: vorangegangenes **Verwendungsjahr**
 - D.h. die im Zeitraum 01.01.-31.12. (des Vorjahres) **verwendete Menge** zu Grunde zu legen: Höhe der Begünstigung ist zu berechnen und zu melden
- ▶ **Erklärung** (für Entlastungen)
 - Bezugszeitraum: **Auszahlungsjahr**
 - D.h. die im Zeitraum 01.01.-31.12. (des Vorjahres) tatsächlich erhalten Auszahlung (i.d.R. **Kontoeingang**)
 - Hinweis: wenn Entlastung bereits steuermindernd bei **Vorauszahlungen** berücksichtigt, gilt **Monat** der Entrichtung der Vorauszahlung als Auszahlungszeitpunkt

EnSTransV – Befreiung

- ▶ Befreiung basiert auf vergangenen drei Jahren und gilt für drei Jahre

Befreiung von der Anzeige- beziehungsweise Erklärungspflicht									
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Tag der ersten Antragstellung				Spätestens 30.06.					
Erster Vergleichszeitraum	≤150.000	≤150.000	≤150.000						
Erster Befreiungszeitraum									
Tag der zweiten Antragstellung							Spätestens 30.06.		
Zweiter Vergleichszeitraum				≤150.000	≤150.000	≤150.000			
Zweiter Befreiungszeitraum									
...									

EnSTransV

elektronisches Verfahren

- ▶ Nutzung der amtlich vorgeschriebenen Vordrucke („Papierverfahren“) zeitlich beschränkt (§ 7 Abs. 2 Satz 1 EnSTransV)
 - **Beginn des elektronischen Verfahrens** wird durch Mitteilung des BMF gesondert im Bundesanzeiger bekannt gegeben
- ▶ Verschiedene Bekanntmachungen im Bundesanzeiger
 - Bekanntmachung vom 27.11.2017 und 11.01.2018
- ▶ Auskunft GZD:
 - im Jahr 2018 (Meldejahr) können die Meldungen weiterhin im Papierverfahren abgegeben werden
 - Das **Erfassungsportal** ist erst **ab dem 12.01.2019 verpflichtend**

Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Neuerungen bei der Stromsteuer
3. Neuerungen bei der Energiesteuer
4. Steuerentlastungen für das Produzierende Gewerbe
5. Verfahrensrecht, EnSTransV und weitere Entwicklungen
6. Diskussion / Ausblick

BBH-Angebot „Check“ / Workshop / Deklaration



KATASTER STROM- UND ENERGIESTEUERDEKLARATION GESELLSCHAFT



Aufgabe	Beschreibung allgemein	Relevanz für Standort	Besonderheiten Standort	Erforderliche Daten	Ansprechpartner xxx BBH	Frist Bearbeitungsfrist Abgabefrist
Stromsteuergesetz (StromStG)						

- Vorauszahlung	Bei jährlicher Anmeldung sind auf die Steuerschuld monatliche Vorauszahlungen zu leisten. Die Höhe der monatlichen Vorauszahlungen wird durch das Hauptzoll-Zweifelhaf der Steuer, Veranlagungsjahr entstanden ist. Abweichende Festsetzungen vorläufige Steuer wird.
-----------------	---

CHECKLISTE STROMSTEUER/ENERGIESTEUER- TEIL I

UMGANG MIT ENERGIEERZEUGNISSEN UND ELEKTRISCHEM STROM

Bitte machen Sie stichpunktartige Angaben - soweit relevant - zum Umgang mit den genannten Waren.

	Der Steuerschuldner Steuer nach § 5 Abs. 1 Steuererklärung ab selbst zu berechnen	Bitte machen Sie stichpunktartige Angaben - soweit relevant - zum Umgang mit den genannten Waren.						
- Erklärung/ Anmeldung	Wahlrecht zwischen Anmeldung: Bei jährlicher Anmel Kalenderjahr (Veran folgenden Kalender) Anrechnung der gele Vorauszahlungen na dieses Kalenderjahr entrichten.	Nummer	Kurze Beschreibung wesentlicher Erzeugnisse	Position der KN 2002 Norm	Einkauf	Herstellung	Verwendung	Abgabe an Dritte
		10.	Erdgas und andere gasförmigen Kohlenwasserstoffe. Als "Erdgas" gelten im Energiesteuerrecht Waren der Unterpositionen 2711 11 und 2711 21 (§ 18 Nr. 14 EnergieStG). "Flüssiggase" im Sinne des Energiesteuergesetzes sind Waren der Unterpositionen 2711 12 bis 2711 19 (§ 18 Nr. 15 EnergieStG).	2711				
	Stromentnahme di Zwecke * Steuerentlastung Licht, Wärme, Kälte mechanischer Son	11.	Paraffin, Vaseline oder andere Mineralwachs ...	2712				
		12.	Petrolkoks, Bitumen und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien ...	2713				
		13.	Naturbitumen und Naturschmelz ...	2714				



- Update-Workshop (neue Entwicklungen, „Quick-Check“)
- Deklaration / „4-Augen“-Prüfung
- Strom-/Energiesteuer-Check

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit.

Niko Liebheit, Berlin
Tel +49 (0)30 611 28 40-95
Niko.Liebheit@bbh-online.de
Klaus-Peter Schönrock, Köln
Tel +49 (0)221 650 25-450
Klaus-Peter.Schoenrock@bbh-online.de
www.bbh-online.de